

# V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand April 2018

## Mitteilungen

# V V U

[www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)

Inhalt

## April 2018

### Editorial

<i>Kräuterschnaps</i>	2
<i>Erläuterungen zum Inhalt</i>	6

### Berufliche Information

<i>Zur Notwendigkeit von Kenntnissen der Rechtssprache</i>	7
<i>Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält/innen und Sprachmittler/innen</i>	10
<i>Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und elektronischer Rechtsverkehr</i>	14
<i>Kurznachrichten</i>	16
<i>Survival Kit</i>	26
<i>Meineid, Mittagspausen und mehr</i>	27

### Unser Verband

<i>Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!</i>	39
--	----

### Rückseite

<i>Hinweis JMV</i>	
<i>Impressum</i>	



Der VVU in Hannover

## Kräuterschnaps

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*



Evangelos Doumanidis

Manchmal möchte man, dass große Ereignisse ihre Schatten vorauswerfen. Manchmal möchte man, dass Schatten, die man sieht, auf große Ereignisse vorausdeuten. „Wir führen gesetzliche bundeseinheitliche Qualitätsstandards für Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher ein“, verspricht die große Koalition in ihrem Koalitionsvertrag vom 07.02.2018 (Seite 124, Zeile 5807 f.). Welche Sorte Schatten das aber ist, ob sie also auf große Ereignisse vorausdeuten oder wir uns das nur wünschen, und ob sie erstes Schulterklopfen und Vorfreude rechtfertigen, werden wir wohl erst in ein paar Jahren wissen. Und Ihnen pflichtschuldigst berichten.

den wir wohl erst in ein paar Jahren wissen. Und Ihnen pflichtschuldigst berichten.

### In der Zwischenzeit lassen Sie uns einen Blick auf kürzlich Vergangenes werfen.

1. Nach über sechs Jahren ließ der BDÜ am Wochenende des 14. und 15. November 2017 den 6. Gerichtsdolmetschertag als „Fachkonferenz Sprache und Recht“ mit vierhundertzweiundvierzig angemeldeten Teilnehmer!nnen, dreiundvierzig Vorträgen, zwölf Workshops, drei Podiumsdiskussionen und elf Ausstellern im Hannover Congress Centrum aufleben.

Ein verwandtes Bild schiebt sich vor unsere Augen, als wir da von oben, etwa von der Decke des Kuppelsaals aus, auf das bunte Treiben hinabschauen: „Überall essen und trinken die Leute, sie flirteten und kokettierten, lachen oder weinen, rauchen, betrügen und schlagen sich, sie tanzen und fiedeln.“ Befinden wir uns vielleicht auf einem Jahrmarkt? „Raufbolde drängen sich da herum, Stutzer machen den Frauen schöne Augen, Diebe räumen Taschen aus, Polizisten stehen Wache, Quacksalber (andere Quacksalber, die Pest hole sie!) veranstalten ein Geschrei vor ihren Buden, und Bauerntölpel glotzen zu den mit Flitterkram geschmückten Tänzerinnen und den armen, alten, angehaltenen Akrobaten hinauf, während Kerle mit langen Fingern sich inzwischen hinten mit ihren Taschen beschäftigen.“

Vielleicht spielt uns die Aufregung etwas vor. Immerhin sollen hier nicht „Schauspieler und Possenreißer“ für Ablenkung sorgen, sondern - in einer großer Geste - entscheidende Impulse für die Stellung der beedigten Übersetzer!nnen und Dolmetscher!nnen gegeben und die Bedeutung qualifizierter Sprachmittler!nnen für Justiz und Wirtschaft herausgestellt werden. „Gleich wird der Vorhang aufgehen, und er wird rad schlagen und rufen: ‚Wie geht’s euch?‘“

„Großartig“, wäre ganz ohne Zweifel die vielstimmige Antwort gewesen, hätte sich tatsächlich ein „Hanswurst“, wie ihn William M. Thackeray in seinem Roman „Jahrmarkt der Eitelkeit“ in der Übersetzung von Theresa Mutzenbecher imaginiert, nach dem Wohlergehen der Teilnehmer!nnen erkundigt. Denn Organisation, Angebot und Stimmung waren es auch. Und Eitelkeit wurde jedenfalls im Fall des Unterzeichners durch kluges Gegensteuern seines großartigen Teams auf ein erträgliches Maß zurecht gestutzt...

Natürlich war es für eine einzelne Person nicht möglich, allen Vorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen beizuwohnen. Aber ist das ein Grund, es nicht zu versuchen?

■ **a)** Die Diplom-Juristin Christin Dallmann erklärte in ihrem Vortrag „Äquivalent oder doch nicht?“, dass Rechtsübersetzer!nnen bewusst sein muss, dass sie eine rechtsvergleichende Tätigkeit ausüben, und dass sie sich mit dieser Wissenschaft auseinander setzen müssen: Das Übersetzen von Rechtstexten sei keine Übung, bei der es immer nur eine einzige richtige Lösung gibt, sie sei ein Abwägen zwischen den gerade noch verwendbaren Begriffen, den Neuschöpfungen und den Verfremdungen. „Ohne tiefgehende und umfangreiche Kenntnisse der Quell- und der Zielrechtsordnung wird man keinen Text ordentlich in eine andere Sprache übertragen können.“ Und: „Ein Begriff besteht nicht nur aus seiner rechtlichen Definition. Ein Begriff und seine Verwendung stehen in einem zusammenhängenden System: die Rechtsordnung. Eine Rechtsordnung besteht aus ihrer Geschichte, aus ihrer Funktionsweise, aus ihrer juristischen Methodik, aus der Art der Rechtsquellen, aus der Mentalität der Juristen. Ein Begriff hat Konnotationen,

## EDITORIAL

die jedem Juristen bekannt sind. Und Konnotationen, auch das wird im Sprachstudium gelernt, sind mitzuübertragen.“ Aber dazu muss man sie erst einmal erkennen und verstehen, wofür man viele Jahre der Beschäftigung mit den beiden Rechtsordnungen brauche. Der Übersetzungsprozess sei so wie die Rechtsvergleichung geprägt von der hierbei angewandten hermeneutischen Methode. Was die kluge Rezipientin schlussfolgern lässt: Wäre die Rechtsvergleichung ein Pflichtfach in der juristischen Ausbildung, könnten viel viel mehr Juristen verstehen, wie schwierig Übersetzen und Dolmetschen in ihrem Bereich tatsächlich ist.

Dr. Theodoros Radisoglou, Kurator der im Rahmen der Fachkonferenz gezeigten Fotoausstellung „Dolmetscher und Übersetzer beim Nürnberger Prozess“ und seit dem 09.10.2017 Träger der Medaille für besondere Verdienste um die Bayerische Justiz, führte uns mit seinem Vortrag in die Malediktologie und referierte über das griechische Schimpfwort „Malaka“. Dessen Verwendung und die Folgen bei einem deutschen Zivil- und Strafprozess ließen ihn am Ende sinnieren, „wie viel Alkohol sich ein Dolmetscher tatsächlich erlauben darf, damit er sein Metier gerade noch mit einem gewissen Verständnis für alle Seiten ausüben kann.“ Seiner Meinung nach sei ein solches Experiment bislang nicht durchgeführt worden, wäre aber im Rahmen eines entsprechenden Seminars vielleicht recht erkenntnisreich für die gesamte Zunft.

Erhellend war auch der Vortrag von Richard Delaney, der uns nicht nur daran erinnerte, dass ein Übersetzer nicht befragt ist, die Richtigkeit einer Urkunde zu beglaubigen. Die für die Bestätigungsformel häufig verwendete Formulierung „... bestätige ich die Richtigkeit der

Übersetzung des mir im Original/in beglaubigter Abschrift/in Kopie vorgelegten Dokuments...“ sei insbesondere für Kunden irreführend, weil sie zumindest implizieren würde, „dass man sich darauf verlassen könne, dass es sich bei dem vorgelegten Dokument tatsächlich um ein Original bzw. eine beglaubigte Abschrift gehandelt habe“. Wir haben dies zum Anlass genommen, und unser „Merkblatt für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen“ aktualisiert (s. unten bei Kurznachrichten).

Darüber hinaus gab es so Vielfältiges wie „Der Übersetzer als Urheber“ von Dr. Ulrike Grübler, „Die Vermittlung der juristischen Fachsprache in der Ausbildung von Dolmetschern und Übersetzern“ von Marianne Aussenac-Kern, „Automatische Übersetzung im juristischen Bereich - europäische Projekte“ von Natascha Dalügge-Momme, „Forensisch-psychiatrische Exploration fremdsprachiger Probanden - Erwartungen an Sprachmittler aus forensisch-psychiatrischer Sicht“ von Dr. Bernd Lange, „Warum dolmetschen Sie noch nicht? - Für eine notwendige Verbesserung der Kommunikation während Gerichtsverfahren durch eine Ergänzung der juristischen Ausbildung“ von Evangelos Doumanidis, „Scheidung in deutsch-



## EDITORIAL

und spanisch-sprachigen Ländern - eine rechtsvergleichende Übersicht“ von Corinna Schlüter-Ellner und „Strafrecht: Dieb im Gesetz - Soziolekte dolmetschen“ von Kristina Yakovleva.

■ **b)** Die Podiumsdiskussionen richteten den Fokus auf übergreifende Fragen:

Da sich der Gesetzgeber zuletzt 2013 eindeutig gegen einen Schutz der Berufsbezeichnung gestellt hat, drehte sich die Diskussion während „Pro und Contra Schutz der Berufsbezeichnung - ein wünschenswertes Ziel für allgemein beedigte Dolmetscher und Übersetzer?“ rasch um die Machbarkeit eines zumindest teilweisen Schutzes. Wohlwollend aufgenommen wurde mein Vorschlag, unseren Beruf zunächst dort schützen zu lassen, wo das Dolmetschen und Übersetzen bei der Ausübung bereits geschützter Berufe geschieht, also bei der Sprachmittlung für Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ingenieure, etc. Gesehen wurde natürlich auch, dass die allgemeine Beedigung bereits einen ersten Schritt in dieser Richtung geht (was uns irgendwie auf den Koalitionsvertrag zurückführt).

Wie wichtig ein Schutz der Berufsbezeichnung ist, illustriert, dass es der Presse vor einigen Tagen möglich war, den Berufsstand als solchen in Verruf zu bringen. Berichtet wurde in zeitlicher Nähe zur Aufdeckung eines mutmaßlichen Skandals in Bremen -, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zusammenarbeit mit mehr als 2000 Dolmetschern beendet hätte. Dabei erfolgte diese „Trennung“, weil das BAMF neuerdings ein C1-Sprachzertifikat für die deutsche Sprache verlangt, und, noch viel wichtiger: Berufsverbände hatten schon früh darauf hingewiesen, dass es sich bei einer erheblichen Anzahl dieser Personen noch nie um Dolmetscher!nnen gehandelt hätte, sondern bestenfalls um Zweisprachler.

Eine gewissermaßen als Ersatz für einen Berufsschutz denkbare Zertifizierung durch den BDÜ rieb sich unter dem Titel „Anstelle einer Verkammerung: Wie sollte eine vom BDÜ vergebene fachliche Zertifizierung aussehen?“ an den Fragen, woher der Kunde wissen könne, ob diese Zertifizierung überhaupt etwas taugt, wie der BDÜ die Leistung der (zertifizierten) Mitglieder überprüfen wolle und wie das zweifellos aufwändige Zertifizierungssystem ehrenamtlich verwaltet werden könne.

Aus den Augen geriet dabei, dass mehrere DIN-Normen bereits jetzt eine Zertifizierung für Sprachmittler!nnen unter Be-

nennung von Fachgebieten ermöglichen, die aber nicht vom BDÜ durchgeführt wird.

■ **c)** Und neben all dem gab es natürlich auch Essen, Trinken und haufenweise Networking.

■ **d)** Das verwandte Bild des Jahrmarkts hatten wir zu Beginn unserer Betrachtung noch zu Recht abschütteln können, ein ambivalentes Gefühl aber blieb.

„Wenn ein nachdenklicher Mensch über einen solchen Jahrmarkt wandelt, wird er sich wohl kaum von seiner eigenen oder anderer Leute Fröhlichkeit täuschen lassen“, heißt es bei Thackeray. So konnte einem nachdenklichen Menschen der Wermutstropfen, eventuell einer Nabelschau beizuwohnen, nicht verborgen bleiben.

Die Zielgruppe der Fachkonferenz umfasste laut Ausrichter „S-Übersetzer/-Dolmetscher, Übersetzer/Dolmetscher mit Fachgebiet Recht, Studierende, Richter, Anwälte, Notare, Justiziar, Vertreter von Polizei-, Innen- und Ausländerbehörden sowie Politiker und Vertreter der Lehre und der Wirtschaft aus Deutschland ebenso wie aus dem Ausland“. Bedauerlicherweise waren unter den Teilnehmern am Ende aber ausschließlich Dolmetscher!nnen und Übersetzer!nnen - nimmt man sechs Rechtsanwäl!nnen, die auch übersetzen und dolmetschen, sechs Vertreter!nnen von einschlägigen Universitäten bzw. Hochschulen, eine Vertreterin des BMJV, die Vertreterin des Sprachendienstes des Bundesamtes der Justiz, den Justiziar des BDÜ und den Vorsitzenden des Schiedsgerichts des BDÜ aus, die fast alle selbst Vorträge oder Workshops hielten. Vermissen musste man insbesondere Richter!nnen, Polizei- und Behördenvertreter!nnen und Politiker!nnen.

**Sie zu erreichen wird die Aufgabe für das nächste Mal sein.**

■ **e)** Nachlesen können Sie die meisten der auf der Fachkonferenz gehaltenen Vorträge und die hieraus verwendeten Zitate im Tagungsband „Sprache und Recht - Übersetzer und Dolmetscher als Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen“, herausgegeben von Roland Hoffmann, Norma Keßler und Denise Mallon im BDÜ Fachverlag.

Hieraus erklärt sich auch der Titel des Editorials, handelt es sich beim „Mittler“ doch nicht nur um einen „Mediator“, also

## EDITORIAL

jemanden, der zwischen Personen, Gruppen oder Institutionen vermittelt, sondern auch um den Namen eines nach alten Oberaußener Rezepten hergestellten Kräuterschnapses. Wer mag, darf gerne über weitere Gemeinsamkeiten zwischen Schnaps und Translation spekulieren...

## 2. Die exzellente Leistung der Organisationsleiterin der Fachkonferenz blieb nicht unbemerkt:

Am 21.04.2018 wurde Norma Keßler zur neuen BDÜ-Präsidentin gewählt.

Neben ihr gehören dem neuen Vorstand nunmehr zwei Kollegen vom Landesverband Baden-Württemberg an, nämlich Ralf Lemster und Simon Diez.

Wir gratulieren herzlich, wünschen Kraft, Ausdauer und Gelassenheit und freuen uns auf die künftige Zusammenarbeit!

## 3. Im Rahmen unseres Projektes, die juristische Referendarsausbildung durch ein Modul zu ergänzen, das Juristen für Fragen des Dolmetschens und Übersetzens sensibilisiert, schrieb uns das Landesjustizministerium Baden-Württemberg am 13.12.2017:

„[...] besten Dank für Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2017, indem Sie neuerlich eine Ergänzung der juristischen Ausbildung im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Juristen mit Dolmetschern und Übersetzern anregen.

Mit Ihnen sind wir der Auffassung, dass dieses Thema einen Platz in der juristischen Ausbildung finden sollte. Deshalb haben wir Ihr Anliegen aufgegriffen und umgesetzt, in dem wir die Zusammenarbeit von Juristen mit Dolmetschern und Übersetzern zum Gegenstand der allgemeinen Einstellungsstagung für neu eingestellte Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg gemacht haben. Uns erschien dies insofern sachgerecht und sinnvoll, als Richter und Staatsanwälte - gerade zu Beginn Ihrer Berufstätigkeit - weit mehr Berührungspunkte zu Übersetzern und Dolmetschern haben als Referendare in der Ausbildung. Darüber hinausgehend ist daher eine Ergänzung der juristischen Ausbildung nicht beabsichtigt.“

## Das werten wir als einen ersten Zwischenschritt.

Einen ähnlichen konnten wir im Rahmen der Fachkonferenz Sprache und Recht vollziehen, als wir Gelegenheit hatten, mit der (damaligen) Justizstaatssekretärin des Landes Niedersachsen über unsere Initiative in Baden-Württemberg zu sprechen.

Dieses Gespräch führte dazu, dass wir am 20.10.2017 auch dem niedersächsischen Landesjustizministerium unsere „Aspekte zur gelungenen Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Sprachmittler/innen“ zur Verfügung gestellt haben.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

## 4. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel veranstalteten wir am 05.10.2017 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Stuttgart und Stammtische am 15.12.2017 auf dem Esslinger Weihnachts- und Mittelaltermarkt und am 20.03.2018 in Tübingen (jeweils unter Anwesenheit des gesamten Vorstandes). Wir stellten dem Anwaltsverband Baden-Württemberg eine Übersicht zum Thema „Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält/innen und Sprachmittler/innen“ zur Verfügung, gaben gegenüber dem Landesjustizministerium eine Stellungnahme zur Frage des Nachweises von Kenntnissen der Rechtssprache als Beeidungsvoraussetzung ab und nahmen an der Informationsveranstaltung des Landesjustizministeriums „Elektronische Kommunikation für Übersetzer und Dolmetscher“ teil. Außerdem vertraten wir Sie nicht nur bei der BDÜ-Fachkonferenz Sprache und Recht, sondern auch bei der EU-LITA-Generalversammlung in Sofia nebst begleitender Konferenz, einem Treffen der Bremer Runde am 30.09./01.10.2017 in Wien (das nächste ist geplant für Juli 2018 in Brüssel) und einem Treffen des BFJ am 03.03.2018 in Hamburg. Schließlich verteilten wir seit Anfang Februar fast 3.000 Stück unseres Mitgliederverzeichnisses 2018.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten oder den nächsten Mitteilungen im Herbst 2018.

In der Hoffnung, Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

*Evangelos Doumanidis*

## Erläuterungen zum Inhalt

### ■ 1. Zur Notwendigkeit von Kenntnissen der Rechtsprache für im juristischen Bereich tätige Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und deren Nachweis

Bei einem Gespräch im Landesministerium der Justiz und für Europa wurden wir um unsere Meinung zur Frage gebeten, ob Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen für eine allgemeine Beeidigung Rechtskenntnisse nachweisen sollten. (Das ist im baden-württembergischen AGGVG bislang nicht vorgesehen.)

Dieser Bitte kamen wir mit einer ausführlichen Stellungnahme nach, die wir dem Ministerium am 02.02.2018 zusandten.

Aus vielen Gründen befürwortet der VVU nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung und Beeidigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtsprache und derjenigen der anderen Arbeitssprache(n) abhängig zu machen. Das Positionspapier des BDÜ zur Harmonisierung der Beeidigungsvoraussetzungen vom 06.02.2017 lässt eine solche ausdrückliche Positionierung bedauerlicherweise vermissen.

### ■ 2. Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält/innen und Sprachmittler/innen

Unser Verband hat sich auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg am 11.10.2017

in Stuttgart vorgestellt, was wir gemeinsam mit zwei Kollegen vom Vorstand des BDÜ Landesverbandes Baden-Württemberg gestalteten. Unter anderem berichteten wir unter anderem von unseren „Aspekten für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Gerichtlichen und Sprachmittler/innen“ (s. Mitteilungen 2017).

In Reaktion hierauf wurden wir gebeten, eine entsprechende Übersicht auch für Rechtsanwält/innen zu erarbeiten. Dem kamen wir am 26.01.2018 gerne nach.

### ■ 3. Übersetzer!nnen, Dolmetscher/innen und elektronischer Rechtsverkehr

Am 16.02.2018 nahmen wir an der „Informationsveranstaltung für den Landesverband der Übersetzer und Dolmetscher Baden-Württemberg e.V. sowie den Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer“ teil, die von Frau Staatsanwältin Dr. Magdalena Grupp im Ministerium der Justiz und für Europa in Stuttgart durchgeführt wurde.

Das Ergebnis haben wir für Sie auf den kommenden Seiten zusammengefasst.



# Zur Notwendigkeit von Kenntnissen der Rechtssprache

## für im juristischen Bereich tätige Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen und deren Nachweis

*„To guarantee the quality of justice,  
the highest quality of translation and interpretation is indispensable.“*

(Twidle, P., „Interpreting law in 24 Languages“, in Baur, W. u.a. (Hrsg.):  
„Im Spannungsfeld zwischen Mensch und Maschine“, 2015, S. 528)

### ■ 1. Die Tätigkeit von Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen für Gerichte und Notare

Eine Dolmetscherin wird von einem Gericht herangezogen, wenn in einer Verhandlung eine oder mehrere beteiligte Personen der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind. Das Gesetz verlangt dabei die „treue und gewissenhafte Übertragung“ aus einer in die andere Sprache.

Laut BGH bestehen die Aufgaben der Dolmetscherin vor allem darin, „den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Verfahren beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass [sie] die im Prozess abgegeben Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht“ (BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16, womit er sich einer Linie befindet mit der Translations- und Übersetzungstheorie; vgl. u.a. Seleskovitch, D. (1984): „Zur Theorie des Dolmetschens“, in: Kapp, V. (Hrsg.): „Übersetzer und Dolmetscher“, München 1984, S. 37-50).

#### Um das zu erreichen, muss die Dolmetscherin über verschiedene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen:

**a)** Sie muss mindestens zwei Sprachen fundiert und auf professionellem Niveau beherrschen.

**b)** Sie muss Dolmetschetechniken beherrschen, wozu diskursanalytische Fähigkeiten zählen, die es ihr ermöglichen, genau zu verstehen, was ein Redner mit welcher Absicht in welchem Kontext zu wem sagt, um dies dann in adäquater Weise in der anderen Sprache verständlich machen zu können.

**c)** Außerdem benötigt sie Fachkenntnisse und Kenntnisse der zu einem bestimmten Fachgebiet gehörenden Terminologie.

Für bei Gericht und Notar tätige Dolmetscherinnen sind dies im wesentlichen (aber nicht darauf beschränkt) Kenntnisse des Rechtssystems und die Kenntnis der juristischen Terminologie.

Die vor Gericht und beim Notar verwendete Sprache ist eine Fachsprache, die sich von der Standardsprache nicht nur durch die regelmäßige Verwendung spezieller grammatikalischer Phänomene (Gerundiv- und Partizipialkonstruktionen, Präpositionalgefüge, Komposita) und ihren Stil (knapp, abstrakt, nicht anschaulich, bei Gebrauch verallgemeinernder und typisierender Begriffe, Nominalisierung von Verben, grundsätzlichem Einsatz von Passiv-Konstruktionen, hohem Verdichtungsgrad und auch mündlicher Verwendung von Schachtelsätzen) unterscheidet.

Insbesondere tritt neben Fachtermini (Eigentümergrundschrift, Einwendung, Verwaltungsakt) und charakteristische Wendungen („... legt die Staatsanwaltschaft folgenden Sachverhalt zur Last“) die Verwendung von Bezeichnungen, die gleich lauten aber anders verwendet werden als diejenigen in der Umgangssprache (Eigentum und Besitz, unverzüglich, Leih, eine Strafe verwirken, billig, Vorsatz und Fahrlässigkeit, gemeinschaftlich).

Daneben erfordert die Tätigkeit bei Gericht und Notar die Kenntnis der rechtlichen Strukturen, in deren Rahmen die juristische Aufarbeitung von Lebenssachverhalten erfolgt (Grundlagen der Prozessordnung, Instanzenzüge, etc.).



Die Kenntnisse von Rechtssprache und rechtlichen Strukturen sind in beiden Arbeitssprachen erforderlich.

Ohne diese kann eine Übertragung in die andere Sprache nicht erfolgen. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten können sich in Teilen erheblich voneinander unterscheiden, so dass es für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute keine kongruente Entsprechung gibt. Dies ist nur mit sicheren Rechtskenntnissen zu erkennen und zu überwinden.

Vorgesagtes gilt entsprechend für Übersetzerinnen.

## ■ 2. Die Bedeutung der Sprachmittlung bei Gericht

Die Garantie der Qualität von Dolmetscher- und Übersetzerleistungen ist von erheblicher Bedeutung für die Richtigkeit der Entscheidungsfindung und die Wahrnehmung der prozessualen Rechte und Pflichten ausländischer Prozessbeteiligter.

Richtige gerichtliche Entscheidungen setzen voraus, dass das Gericht den Sachvortrag der Parteien und die Aussagen von

Zeuginnen oder Zeugen zutreffend erfasst. Die Gewährleistung einer richtigen Sprachübertragung ist deshalb Bestandteil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 des Grundgesetzes). Die Bedeutung der Sprachmittlung wird durch die Regelung in Artikel 6 Abs. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 unterstrichen.

## ■ 3. Der Zweck der allgemeinen Beeidigung

Die Nennung in der Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank der Länder als Folge der allgemeinen Beeidigung verspricht eine Qualifizierung im Vergleich zu nicht allgemein beeidigten Sprachmittler/innen.

Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank unter

[www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)

[www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de](http://www.gerichtsdolmetscherverzeichnis.de) und

[www.gerichts-dolmetscher.de](http://www.gerichts-dolmetscher.de) zu finden ist.



## BERUFLICHE INFORMATION

Dies impliziert, dass die dort verzeichneten Personen über eine besondere Eignung zum Dolmetschen gerade bei Gericht verfügen. Von dieser kann aber nur dann ausgegangen werden, wenn sie auch sichere Kenntnisse der Rechtssprache enthält.

Von Sprachmittler/innen, die ihre staatliche Prüfung z.B. mit dem Schwerpunkt „Technik“ oder „Wirtschaft“ bestanden haben, kann eine Kenntnis des im Rahmen gerichtlicher oder notarieller Verfahren zum Einsatz kommenden Vokabulars und dessen Verständnis in der Regel nicht vorausgesetzt werden.

Nur bei Vorliegen der beschriebenen Fähigkeiten und Kenntnisse kann die Übersetzer- und Dolmetscherdatenbank ihren Zweck erfüllen, den Gerichten und Behörden sowie Notar/innen des Landes das Auffinden und die Auswahl geeigneter und zuverlässiger Sprachmittler/innen zu erleichtern und ihnen den mit einer Dolmetscherbeeidigung im Einzelfall verbundenen – geringen – Aufwand zu ersparen.

Zudem entfaltet das mit der allgemeinen Beeidigung und der anschließenden Eintragung in das allgemeine Verzeichnis verbundene „Qualitätssiegel“ faktisch auch gegenüber Dritten, die Einblick in das Verzeichnis nehmen können, seine Wirkung und wird von den Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen für ihre sonstige Berufstätigkeit nutzbar gemacht.

#### ■ 4. All dem tragen in Deutschland bereits sechs Bundesländer Rechnung, die in den einschlägigen Gesetzen die Notwendigkeit von Kenntnissen in der Rechtssprache verankert haben:

Rheinland-Pfalz: „Darüber hinaus sind Kenntnisse der deutschen Rechtssprache erforderlich“ (§ 3 Abs. 3 Satz 4 des Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz).

Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein: „Die fachliche Eignung erfordert [...] sichere Kenntnisse der deutschen Rechtssprache“ (§ 28 c Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Bremischen Justizkostengesetzes; § 9 a Abs. 2 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; § 35 Abs. 3 Nr. 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen; § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Justizdolmetschergesetzes).

Hamburg verlangt darüber hinaus die Beherrschung der juristischen Fachsprache auch der Arbeitssprache: „Die fachliche Eignung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 besitzt, wer die deutsche Sprache und die Arbeitssprache in Aussprache, Grammatik, Rechtschreibung, Stil und juristischer Fachsprache beherrscht“ (§ 2 Abs. 1 des Hamburgischen Dolmetschergesetzes).

Auch in anderen EU-Staaten ist der Nachweis von Rechts- und Rechtssprachekenntnissen Voraussetzung für die Aufnahme ins nationale Dolmetscher- und Übersetzerregister (Österreich, Kroatien, etc.).

In Baden-Württemberg fehlt bislang eine vergleichbare gesetzliche Regelung.

Die §§ 14 ff. AGGVG regeln die Voraussetzungen für eine allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher/in bzw. eine öffentliche Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer/in. Eine Rechtsprüfung ist hierbei bislang nicht vorgesehen. Auch die Verordnung des Kultusministeriums über die Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher vom 21. Oktober 1997 sieht eine solche Prüfung nicht vor: „Rechtswesen“ ist darin nur als eines von mehreren von den Prüflingen alternativ zu wählenden Schwerpunkten genannt.

#### ■ 5. Die Folgen fehlender Kenntnis der Rechtssprache können vielfältig und erheblich sein:

Verkürzung von Beteiligtenrechten, inhaltliche und juristische Missverständnisse, die zu falschen Entscheidungen bei Beteiligten oder Gerichten führen, kostenaufwändige Vertagung von Gerichtsverhandlungen oder Wiederholung von ganzen Verfahren, Zulassung der Revision in Strafprozessen z.B. aufgrund fehlerhafter Verdolmetschung der Rechtsmittelbelehrung, Haftungsfälle, etc.

#### ■ 6. Aus diesen Gründen befürwortet der VVU nachdrücklich, die allgemeine Beeidigung und öffentliche Bestellung und Beeidigung vom Nachweis sicherer Kenntnisse der deutschen Rechtssprache und derjenigen der anderen Arbeitssprache(n) abhängig zu machen.

## Aspekte für eine gelungene Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwält/innen und Sprachmittler/innen

**R**echtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wissen in der Regel, wie andere an juristischen Verfahren professionell Beteiligte arbeiten, weil sie ihre Ausbildung gemeinsam absolvieren. Ihr Bild von Dolmetschern und Übersetzern dagegen ist vage, da sie üblicherweise keinerlei Einsicht in deren Ausbildung, Herangehensweise und Möglichkeiten haben.

**B**edenkt man, dass Dolmetscher/innen herangezogen werden, um die Kommunikation zwischen den Beteiligten zu ermöglichen, die sonst kaum oder gar nicht möglich wäre, und dass Entscheidungen über Strafbarkeit oder Haftung oft vom korrekten Verständnis einzelner Wörter oder der sprachlichen Spielräume von Aussagen abhängen, ist ein besseres Verständnis von der Arbeit der Sprachmittler elementar.

Die folgende Kurzübersicht soll helfen, den Umgang mit Dolmetscher/innen und Übersetzer/innen zu erleichtern und positiv auf die Qualität der Kommunikation einzuwirken. Durch gemeinsame Gestaltung der Bedingungen für die Sprachmittlung kann auf die Qualität der Mandatsbearbeitung Einfluss genommen werden.

„Wir verstehen daher unter *Übersetzen* die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text in der Zielsprache.

Unter *Dolmetschen* verstehen wir die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text in der Zielsprache.“

*Otto Kade: Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung. Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen 1. Leipzig 1969*

### Verhandlungsdolmetscher/innen vor Gericht

#### Vor der Heranziehung

##### ■ 1. Mitteilung an das Gericht

Dem Gericht sollte **schnellstmöglich** mitgeteilt werden, dass der Mandant oder ein von diesem benannter Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Das erleichtert dem Gericht die Auswahl einer qualifizierten Dolmetscherin und ermöglicht es dieser, ihre Termine frühzeitig abzustimmen.

##### ■ 2. Auswahl

Die Auswahl der Dolmetscherin ist Teil der Ausübung der richterlichen Freiheit. **Dies kann von Anwaltsseite durch Unterbreitung eines konkreten Vorschlages unterstützt werden** und ist insbesondere deswegen sinnvoll, weil die Auswahl

durch das Gericht häufig ohne weitere Vorgaben der Geschäftsstelle überlassen wird.

Das gilt auch für die Wahl der Art des Dolmetschens (s.u.).

##### ■ 3. Sprache

**Die benötigte Sprache sollte vorab konkret bei der Mandantschaft abgefragt werden.**

Denn die Staatsangehörigkeit allein ist kein ausreichender Anhaltspunkt: In vielen Ländern werden mehrere Sprachen gesprochen (z.B. Indien, Afghanistan, Nordgriechenland), andererseits gibt es grenzüberschreitende Sprachgebiete (z.B. Russisch); andere Sprachen wiederum unterscheiden sich erheblich in ihren Dialekten (z.B. Kurdisch).

Auch die deutsche Staatsbürgerschaft ist kein Garant für ausreichende Deutschkenntnisse (z.B. bei Russlanddeutschen

## BERUFLICHE INFORMATION

bzw. Spätaussiedlern). Dies gilt ebenso für die Gebärdensprache: Jeder Sprachkreis verfügt auch über eine eigene Gebärdensprache.

**Im Anschluss sollte die Kenntnis der benötigten Sprache bzw. des konkreten Dialekts mit der Dolmetscherin, sofern dem Gericht ein entsprechender Vorschlag gemacht werden soll, abgeklärt werden.**

#### ■ 4. Dolmetschart

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz unterscheidet danach, welche Art des Dolmetschens zum Zeitpunkt der Heranziehung mitgeteilt wurde: simultan für 75,00 Euro pro Stunde oder konsekutiv für 70,00 Euro pro Stunde. Die Mitteilung kann spätestens in der Verhandlung vor Beginn der Tätigkeit erfolgen, was zur Vermeidung von Unsicherheiten bei der Abrechnung im Protokoll festgehalten werden sollte.

Simultanes Dolmetschen bedeutet, dass die Dolmetscherin gleichzeitig hört und spricht; konsekutives Dolmetschen bedeutet, dass sie sich zunächst einen längeren Teil anhört, Notizen macht und dann, während die übrigen Beteiligten warten, diesen Teil dolmetscht. In keinem Fall ist eine Verdolmetschung Wort für Wort möglich. Professionelle Verdolmetschung ist vielmehr kommunikativ äquivalent und vollständig.

Erfahrungsgemäß wechseln sich in der gerichtlichen Praxis verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen des Gerichts, der Bevollmächtigten oder eines Sachverständigen gedolmetscht werden oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Es empfiehlt sich deswegen, wenn keine konkrete Entscheidung den Gang der Verhandlung betreffend dagegen spricht, grundsätzlich zum simultanen Dolmetschen heranzuziehen, auch um notwendige spontane Reaktionen im Termin zu ermöglichen.

Dass konsekutives Dolmetschen günstiger sei als simultanes, ist insofern ein Irrglaube, als ersteres bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer führen kann, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht.

**Da viele Gerichte sich bei der Entscheidung über die Dolmetschart nach den Empfehlungen der Kostenbeamten richten, die dem obigen Irrglauben folgen, kann dem Gericht von Seiten des Anwalts ein entsprechender Vorschlag auch für die angemessene Dolmetschart gemacht werden.**

Gegebenenfalls sollte vorab sichergestellt werden, dass die vorzuschlagende Dolmetscherin das simultane Dolmetschen beherrscht.

#### ■ 5. Fachsprache

Auch qualifizierte Dolmetscher/innen sind gehalten, sich auf einen konkreten Einsatz angemessen vorzubereiten.

Dies betrifft nicht nur die Vorbereitung auf medizinische oder technische Texte und Ausführungen (Sachverständigen-gutachten, ärztliche Atteste, etc.) sondern auch, was von Juristen häufig übersehen wird, auf juristische. Die Rechtssysteme nicht nur der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich; für viele Begriffe, rechtliche Figuren oder Institute gibt es keine Entsprechung. Hinzu tritt, dass die allgemeine Beeidigung in Baden-Württemberg - anders als in anderen Bundesländern - den Nachweis der Kenntnis der Rechtssprache bislang nicht verlangt.

Das Gericht und die Prozessbevollmächtigten sollten die Vorbereitung der Dolmetscherin zulassen und unterstützen. Dadurch wird ein reibungsloser Verfahrensablauf ermöglicht.

Die Dolmetscherin ist immerhin die einzige professionelle Prozessbeteiligte, die zu Beginn der Verhandlung keinerlei Kenntnis vom Prozessstoff und der konkret verwendeten Fachsprache hat.

#### ■ 6. Einsatz eines Teams

**Bei mehrstündigen oder ganztägigen Einsätzen sollten Teams von zwei oder mehr Dolmetschenden eingesetzt werden, die sich in Zeitintervallen abwechseln und gegenseitig unterstützen.**

Wissenschaftliche Studien belegen nämlich, dass – neben der Belastung für die Stimme – die Exaktheit und Vollständigkeit der Verdolmetschung nach etwa 30 Minuten stark nachlässt und eine ausreichende Qualität nicht mehr erreicht und gehalten werden kann. Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.

## BERUFLICHE INFORMATION

**■ 7. Ladung über Agenturen**

Bei einer eventuellen Ladung von Dolmetscher/innen über Agenturen sollte folgendes bedacht werden:

■ Der Beruf der Dolmetscherin/Übersetzerin ist nicht geschützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben. Es ist ratsam, besonders kritisch zu sein, wenn mit dem Angebot „alle Sprachen“ geworben wird.

■ Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher/innen in der Regel keiner Verschwiegenheitspflicht.

■ Beim Ausbleiben eines über Agenturen geladenen Dolmetschers ist am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

Das Gericht sollte auf eine mangelnde Qualifikation der eingesetzten Dolmetscherin hingewiesen werden. Gegebenenfalls sollte auf einer Vertagung mit entsprechender Neuladung bestanden werden.

Allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher/innen finden sich unter [www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de) und in den Mitgliedsverzeichnissen der jeweiligen Berufsverbände.

**Während der Heranziehung****■ 1. Vorstellung**

Es ist hilfreich, wenn sich das Gericht den Parteien bzw. den Angeklagten vorstellt und ihnen erklärt, dass die Dolmetscherin unparteiisch ist, alles Gesprochene dolmetscht und keine privaten Bemerkungen machen darf.

[Hierauf kann das Gericht hingewiesen werden.](#)

**■ 2. Geschwindigkeit**

In der gedolmetschten Kommunikation kann es notwendig

werden, dass die sprechende Person ihr Sprechtempo der Tatsache anpasst, dass ihre Worte gedolmetscht werden.

**■ 3. Unterlagen**

Sofern Schriftstücke in der Verhandlung verlesen werden, sollte der Dolmetscherin rechtzeitig eine Ausfertigung ausgehändigt werden. Auch dann ist auf das Sprechtempo zu achten.

**■ 4. Aufgabe**

Die Aufgabe der Dolmetscherin ist es, das in einer Sprache Gesagte in eine andere Sprache zu übertragen.

Gegebenenfalls kann sie vom Gericht herangezogen werden, um kulturelle Unterschiede aufzuzeigen und verständlich zu machen.

Es ist nicht Aufgabe der Dolmetscherin, die sprachlichen Äußerungen zu erklären oder in einfacher Sprache wiederzugeben, damit z.B. eine intellektuell oder sprachlich überforderte Person folgen kann. Sie ist auch nicht gehalten, eine eigene Meinung abzugeben. Dies sollte gegebenenfalls der Mandantschaft erklärt werden.

**Nach der Heranziehung****Dolmetscher/innen freuen sich über Feedback.**

Ein kurzes Gespräch im Anschluss an die Verhandlung ermöglicht es beiden Seiten, die Leistung der Dolmetscherin und deren Qualität zu beurteilen, um die jeweils eigene Arbeit in Abhängigkeit voneinander zu optimieren.

**Dolmetscher/innen im außergerichtlichen Bereich**

(Mandantenbesprechungen in der Kanzlei oder der JVA, etc.)

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

■ 1. Es kann sich zu Vorbereitungszwecken empfehlen, der Dolmetscherin in Einzelfällen zumindest teilweise Einsicht in die Akten zu gewähren.

■ 2. Die Mitteilung der voraussichtlichen Einsatzdauer mit der Beauftragung hilft der Dolmetscherin nicht nur bei der Planung des gleichen Tages sondern auch, bei vorgesehenen län-

## BERUFLICHE INFORMATION

geren Einsätzen, der davor- und danach liegenden Tage.

■ **3.** Das Honorar und der Rechnungsempfänger sollten bei Beauftragung eindeutig geklärt werden. Das umfasst den Stundensatz, die Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten, den Ersatz von Fahrtkosten, etc. Sofern eine Beauftragung im Rahmen eines Pflichtverteidigermandats erfolgt, hat sich bewährt, das am JVEG orientierte Honorar mit der Dolmetscherin unmittelbar abzurechnen und dieses dann in die eigene Abrechnung gegenüber dem bestellenden Gericht aufzunehmen.

## Urkundenübersetzer/innen

Neben der entsprechenden Anwendung der oben aufgeführten Aspekte wird auf folgendes hingewiesen:

■ **1.** Die Rechtssprachen und Rechtssysteme der verschiedenen Staaten, auch der EU-Mitgliedstaaten, sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind häufig nicht deckungsgleich. Die jeweiligen Rechtssprachen haben sich ohne Bezug zueinander entwickelt und verfestigt.

Wenn bei der Anfertigung von Texten z.B. komplexe Formulierungen oder juristische Floskeln vermieden werden, wird dazu beigetragen, gut verständliche Texte und Übersetzungen zu schaffen und ambivalente Formulierungen zu vermeiden.

■ **2.** Hat der Beschuldigte einen (Pflicht-)Verteidiger, wird von der Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke gern abgesehen, und zwar auch ohne eine vorherige mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen, wie vom Gesetz eigentlich vorgesehen.

Dadurch wird die Verantwortung für das ausreichende sprachliche Verständnis aber auf den Verteidiger abgeschoben, ohne zu überprüfen oder garantieren zu können, dass dieser tatsächlich für das ausreichende sprachliche Verständnis sorgen, insbesondere dann, wenn er die Sprache des Beschuldigten gar nicht spricht.

Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Übersetzung verfahrensrelevanter Schriftstücke abgesehen wird.

■ **3.** Aus Kostengründen setzt die Polizei häufig Personen ohne Qualifikationsnachweis für die Dolmetschung von Beschuldigten- oder Zeugenaussagen bzw. die Übersetzung von Telefonmitschnitten oder elektronischen Nachrichten ein.

Diese Übersetzungen sollten deswegen von einer qualifizierten Übersetzerin zumindest überprüft werden, bevor ein Verfahren auf eine fehlerhafte Übersetzung gestützt wird und dadurch weit höhere Kosten verursacht werden.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.**



# Übersetzer/innen, Dolmetscher/innen und elektronischer Rechtsverkehr

Seit dem 01.01.2018 können Übersetzer!nnen und Dolmetscher!Nnen am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Das funktioniert folgendermaßen:

- **1.** Sie wandeln Ihre Übersetzung/Ihr Anschreiben/Ihre Rechnung in ein geeignetes PDF-Dokument.
- **2.** Sie signieren Ihre Dokumente qualifiziert elektronisch (außer Sie nutzen DE-Mail).
- **3.** Sie versenden Ihre Dokumente (per DE-Mail oder EGVP).

## Was bedeutet das im Einzelnen?

### ■ Der Hintergrund:

Das Land Baden-Württemberg ist Vorreiter beim elektronischen Rechtsverkehr. 2016 starteten als erste in Deutschland das Arbeitsgericht Stuttgart und das Landgericht Mannheim mit der verbindlichen elektronischen Gerichtsakte, 2017 folgten das Sozialgericht Karlsruhe, das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, das Finanzgericht Baden-Württemberg und das Verwaltungsgericht Sigmaringen.

Wie es in den „Leitlinien für Sachverständige“ des Landesjustizministeriums heißt, wird die Justiz digital:

„Das Programm ejustice verändert die baden-württembergische Justiz von Grund auf: 12.500 Arbeitsplätze, an denen jedes Jahr über 2,5 Millionen Verfahren über Papieraktenberge und Papierpost erledigt werden, werden dies künftig papierlos bewältigen - mit einer elektronischen Verfahrensakte (eAkte) und mit elektronischem Rechtsverkehr (ERV).

[...]

Zum 1. Januar 2018 wird der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend im ganzen Land und in allen Gerichtsbarkeiten eröffnet. Jeder Sachverständige kann dann Gutachten und andere Dokumente rechtsverbindlich elektronisch an das Gericht schicken. Umgekehrt kann das Gericht an juristische Personen des öffentlichen Rechts und weitere professionelle Prozessbeteiligte wie Anwälte und Behörden rechtswirksam elektronisch zustellen.“

### ■ Der Hinweis:

Übersetzer/innen und Dolmetscher/innen sind nicht verpflichtet, ihre Korrespondenz mit der Justiz elektronisch zu führen. Sie können es aber, und zwar bereits jetzt.

### ■ Das Verfahren:

Die Einreichung von Übersetzungen in elektronischer Form ist in § 130 a ZPO geregelt.

### Es gelten drei Voraussetzungen:

- **1.** Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.
- **2.** Das elektronische Dokument muss auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.
- **3.** Das elektronische Dokument muss gegebenenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein.

### Zu 1: geeignetes Dokument

Bitte reichen Sie das Gutachten oder die Übersetzung im PDF-Format (möglichst PDF/A) ein und fügen Sie ein separates Anschreiben in PDF bei. Das PDF darf nicht schreib-, kopier- oder druckgeschützt sein. (Ist die bildliche Darstellung in PDF nicht verlustfrei möglich, kann zusätzlich im Dateiformat TIFF eingereicht werden.)

Bitte reichen Sie ein Anschreiben und Ihre Rechnung als separate PDF-Dokumente ein.

### Zu 2: sicherer Übermittlungsweg

Hierzu nutzen Sie DE-Mail, EGVP oder web-EGVP.

Die Einreichung per **gewöhnlicher Email** ist **unzulässig**.

Für regelmäßigen Kontakt mit der Justiz empfiehlt das Landesjustizministerium, das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu verwenden, weil die qeS europaweit anerkannt wird (die DE-Mail dagegen nicht; interessant kann

## BERUFLICHE INFORMATION

dies bei grenzüberschreitenden Aufträgen und Sachverhalten sein, insbesondere bei EU-Vollstreckungstiteln und EU-Mahnverfahren).

Hierzu müssen Sie lediglich eine Sende- und Empfangskomponente erwerben.

Dies kann zum einen ein OSCI-gestütztes, kostenpflichtiges Drittprodukt auf dem freien Markt sein (z.B. der Mentana Claimsoft AG, Governikus GmbH & Co. KG, procilon Logistics GmbH o.ä.) oder der „Governikus Communicator“, der zur Kommunikation mit den Landesbehörden und Gerichten in Baden-Württemberg kostenlos ist.

Sie finden diese unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

### Zu 3: qualifizierte elektronische Signatur

Die qeS ersetzt in der elektronischen Welt Ihre persönliche Unterschrift. Sie bietet Gewähr dafür, dass die Erklärung tatsächlich von Ihnen stammt und macht die Urheberschaft einer Erklärung durch die Justiz überprüfbar.

#### Hierzu brauchen Sie drei Dinge:

- Die Signaturkarte ist üblicherweise eine Kunststoffkarte im Scheckkarten-Format mit eingebettetem Microchip. Signaturkarten, die für die qeS nutzbar sind, erhalten Sie bei sogenannten Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA).

- Das Signaturkartenlesegerät sollte über eine eigene Tastatur sowie ein Display verfügen und wird regelmäßig in Kombination mit den Signaturkarten von den ZDA angeboten.

- Auch die Signatursoftware, also eine Anwendung auf Ihrem Rechner, mit der Sie signieren können, wird regelmäßig in Kombination mit den Signaturkarten von den ZDA angeboten.

Eine Übersicht über die aktuell tätigen ZDA finden sie auf der Homepage der Bundesnetzagentur.

Für eine qeS ist laut Ministerium mit Kosten in Höhe von etwa 50,00 Euro - 100,00 Euro zu rechnen.

Die qeS entfällt nur, wenn Sie DE-Mail als sicheren Übermittlungsweg nutzen.

#### Zur Klarstellung:

Bei elektronischer Übersendung genügt bei Ihrer Übersetzung die allgemeine Bescheinigungsformel nach § 143 Absatz 3

ZPO. Eine Unterschrift und ein Stempel sind unnötig, weil sie durch die qeS ersetzt werden.

#### Einige Worte zur elektronischen Akteneinsicht:

Statt die Gerichtsakte wie bisher per Post zu versenden, kann Akteneinsicht künftig über das Internet gewährt werden. Hierfür realisiert die Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) unter der Federführung des Landes Baden-Württemberg ein bundesweites Akteneinsichtsportal, über das die Einsicht in sämtliche elektronischen Gerichtsakten in der Bundesrepublik vermittelt werden kann.

#### Folgendes Verfahren ist dafür vorgesehen:

- Das Verfahren beginnt mit Ihrem Antrag auf Akteneinsicht. Dieser geht dem Gericht entweder per Post oder auf elektronischem Wege zu.

- Das Gericht prüft den Antrag unverändert nach allgemeinen prozessrechtlichen Regelungen.

- Im Falle der Bewilligung legt das Gericht die elektronische Akte unter einer bestimmten ID auf einem Server des Gerichts oder des Landes ab. Die eAkte selbst wird dem Portal also nicht übermittelt. Sie bleibt im abgesicherten Bereich des Landesverwaltungsnetzes (LVN). Das Gericht übermittelt dem Akteneinsichtsportal lediglich zwei Informationen: Ihre SAFE-ID sowie die ID zu der auf dem Gerichts- oder Länderserver gespeicherten eAkte.

- Sie melden sich beim Portal mit Ihrer SAFE-ID an und finden dort eine Übersicht über die für Sie bereitgestellten eAkten. Verfügen Sie nicht über eine eigene SAFE-ID, legt Ihnen das Gericht zuvor eine solche ausschließlich für diese eine Akteneinsicht an und übermittelt Ihnen Benutzername und Passwort für die Anmeldung am Portal.

- Über die ID zur gespeicherten eAkte können Sie diese schließlich aufrufen und ganz oder teilweise herunterladen.

*Weitere Einzelheiten zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de)*

## + + + Kurznachrichten + + +

## ■ Vergütung von Dolmetschleistungen durch die Polizei

1.

Die baden-württembergische Polizei bezahlt bei Dolmetscheinsätzen außerhalb der Anwendung des JVEG inzwischen auch keine Reisezeiten mehr.

Auf unsere Nachfrage teilte uns das Ministerium für Inneres bzw. das Landespolizeipräsidium mit Schreiben vom 15. Februar 2018 folgendes mit:

„In einer Besprechung mit dem Landeskriminalamt und allen Polizeipräsidi in Baden-Württemberg wurde im Oktober 2017 vereinbart, dass zukünftig Fahrtzeiten grundsätzlich nicht bezahlt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Die Entscheidung hierzu trifft die jeweilige zuständige Polizeidienststelle. Die Fahrkosten werden mit 0,30 Euro/km oder alternativ als Kosten für die vorgelegte Fahrkarte erstattet.“

### In diesem Zusammenhang erinnern wir an folgendes:

■ **1.** Am 10.10.2007 schrieb uns das baden-württembergische Innenministerium:

„Der Gesetzgeber hat in § 1 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) zwischen der Heranziehung eines Dolmetschers durch die Justizbehörden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JVEG) und der Heranziehung durch die Polizei (§ 1 Abs. 3 JVEG) unterschieden. Die Heranziehung durch die Polizei steht einer solchen durch Justizbehörden dann gleich, wenn sie im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Der Wortlaut der geltenden Vorschrift ist insofern eindeutig, als die Staatsanwaltschaft vor der polizeilichen Heranziehung einen entsprechenden Auftrag erteilt oder ein von der Polizei mitgeteiltes Handeln ausdrücklich gebilligt haben muss; damit gelten nur in diesen Fällen die im JVEG jeweils bestimmten Honorarsätze. Eine „eindeutig stillschweigende Billigung“ setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 29.03.2007, Az.: 2 BvR 189/07) voraus, dass die Staatsanwaltschaft von der Erforderlichkeit einer Dolmetschertätigkeit im Einzelfall zumindest Kenntnis erlangt hat.

Bei präventiv hinzugezogenen Dolmetschern erfolgt die Beauftragung durch die Polizei in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem o.g. Beschluss bekräftigt: „Abgerechnet wird unter Zugrundelegung einer privatrechtlichen Rahmenvereinbarung. Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner ist mithin ein grundsätzlich anderes als jenes, das in der Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft unter Anwendung der Vorschriften des JVEG seinen Rechtsgrund findet. Insbesondere steht es dem Leistenden anlässlich der polizeilichen Hinzuziehung frei, eine Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, oder – erfolgt eine solche nicht – keine Übersetzertätigkeit zu erbringen.“

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Polizeidienststellen angehalten sind, ihre Haushaltsmittel möglichst wirtschaftlich einzusetzen; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltslage.“

Die zehn Jahre, die seit Erteilung dieser Auskunft vergangen sind, und die Haushaltslage, die sich in dieser Zeit positiv verändert hat, lassen leider befürchten, dass dieses Argument bereits damals so vorgeschoben gewesen sein dürfte wie heute.

■ **2.** Am 23.05.2012 teilte das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg im Rahmen eines Antrages mehrerer Abgeordneter an den Landtag (betreffend Presseberichte über Sparmaßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiiums Mannheim und der Polizeidirektion Heidelberg) mit, dass

„die Leiterinnen und Leiter der Polizeidirektionen und Polizeipräsidi [...] in ihrer Funktion auch Beauftragte für den Haushalt nach der Landeshaushaltsordnung und für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie für die Einhaltung ihres Budgets verantwortlich“ seien. Dabei seien „die in der Landeshaushaltsordnung verankerten Grundsätze zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung zu beachten. Welche konkreten Steuerungsmaßnahmen zu treffen sind, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eigenständig im Rahmen seiner Budgetverantwortung. Zwischen Innenministerium und den bewirtschaftenden Dienststellen ist klargestellt, dass der operativen Polizeiarbeit oberste Priorität einzuräumen ist. Diese Budgetverantwortung ist ein wesentliches Merkmal



## BERUFLICHE INFORMATION



der bereits seit vielen Jahren in der Polizei eingeführten dezentralen Budgetierung. [...] Die Polizei ist bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft durchzuführen (vgl. §§ 152, 163 Strafprozessordnung). Daher besteht für die Polizei kein Handlungsspielraum, der erlauben würde, notwendige Ermittlungshandlungen einzuschränken. Gleichwohl müssen insbesondere kostenträchtige Ermittlungshandlungen wie vor allem der Einsatz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und von Dolmetschern in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der zugrunde liegenden Straftat und zum Umfang des Verfahrens stehen.“

Jede Polizeidirektion hat also Hoheit über das ihr zugewiesene Budget, aber auch das Innenministerium geht ausdrücklich davon aus, dass ausgerechnet bei Dolmetschleistungen ge-

spart wird.

Wie sich das mit Artikel 2 Absatz 8 der bereits in deutsches Recht umgesetzten Richtlinie 2010/64/EU (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010) über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren vertragen soll, wonach „zur Verfügung gestellte Dolmetschleistungen [...] eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen [müssen], wobei insbesondere sicherzustellen ist, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen“, bleibt offen.

■ **3.** Die Frankfurter Allgemeine fragte am 22.04.2018 im Zusammenhang mit dem gerade gesendeten Tatort aus Hamburg (unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/tatort/tatort-sicherung-personalmangel-bei-der-polizei-15546469.html>).

## BERUFLICHE INFORMATION

Gibt es besondere fachliche Voraussetzungen für Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer, die für die Polizei arbeiten?

„Antwort von Dr. Thurid Chapman (Vizepräsidentin des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer, Berlin):

Grundsätzlich sollten bei den Polizeibehörden eingesetzte Dolmetscher und Übersetzer eine entsprechende Ausbildung absolviert haben, das ist in der Regel ein mehrjähriges Fachstudium. Vor allem aber sollten Dolmetscher nach Möglichkeit entsprechend den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes allgemein beeidigt sein. Das heißt, sie müssen vor einem Landgericht, Oberlandesgericht oder einer Innenbehörde einen Eid abgelegt haben. Das gilt in erster Linie für eine Tätigkeit bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft, aber auch bei der Polizei. Die entsprechend befugten Dolmetscher und Übersetzer sind in einer bundesweiten Online-Datenbank gelistet, Einsatz und Bezahlung werden dann nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelt.“

Ob Dr. Chapman darauf hingewiesen hat, dass die Praxis anders aussieht, weil die Polizei mangels tatsächlicher Verpflichtung, qualifizierte Kräfte einzusetzen, allzu häufig unqualifizierte einsetzt, ist leider nicht überliefert...

■ **4.** Wir werden uns weiterhin auf allen Ebenen dafür einsetzen, dass das JVEG auch für alle Aufträge der Polizei Anwendung findet. Das beinhaltet insbesondere eine gesetzliche Erweiterung des JVEG auf alle Einsätze bei der Polizei.

Bis dahin empfehlen wir Ihnen, weil Sie Ihren Beruf und Ihre Ausbildung ernst nehmen und angemessen dafür bezahlt werden wollen, folgendes: Nehmen Sie Aufträge der Polizei nur dann an, wenn sich die auftraggebende Dienststelle Ihnen gegenüber ausdrücklich bereit erklärt hat, Ihre Leistung nach dem JVEG (das auch eine volle Vergütung für die notwendigen Reisezeiten vorsieht) zu honorieren.

## ■ Bestätigungsformel bei Übersetzungen

# 2.

Der erhellende Vortrag von Richard Delaney auf der Fachkonferenz Sprache und Recht „Kann ein Übersetzer beeidigen“ veranlasste uns, unser „Merkblatt für die Anfertigung von Kundenübersetzungen“ unter Nr. 22 um eine Bestätigungsfor-

mel zu ergänzen (bis dahin war keine vorgesehen gewesen). Die so aktualisierte Fassung sandten wir am 20.12.2017 an das Landesministerium der Justiz und für Europa zur weiteren Verwendung. Der ergänzte Abschnitt lautet:

### 22. Beglaubigungs-/Bestätigungsformel, Stempel/Siegel

Je nach Bundesland bestehen unterschiedliche Vorgaben zu Beglaubigungs-/Bestätigungsformeln und dem Aussehen des Stempels bzw. des Siegels. Während es z.B. in Baden-Württemberg keine gesetzlichen Vorgaben gibt, sehen die Bestätigungsformeln von vier Bundesländern (Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen) explizit vor, dass sogar erwähnt wird, in welcher Form der Text vorgelegen hat (s. oben unter Ziffer 3). Es wird zunächst auf die Dolmetschergesetze der einzelnen Bundesländer verwiesen. Im Allgemeinen wird jedoch folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

#### 22.1 Die Übersetzung ist, angelehnt an § 142 Abs. 3 ZPO, mit folgender Formel abzuschließen:

„Hiermit bescheinige ich, dass vorstehende von mir gefertigte Übersetzung des mir (elektronisch/auf Papier, mit Originalunterschrift/als Kopie) vorgelegten, in der (...) Sprache abgefassten Dokuments richtig und vollständig ist.“

oder

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der (...) Sprache wird bescheinigt.“

Ähnlich sensibilisiert schrieb der BDÜ Landesverband Baden-Württemberg das Ministerium im Dezember an und bat um eine Vorgabe für den genauen Wortlaut. Die Antwort des Landesjustizministeriums vom 30.01.2018, die uns der Kollegenverband dankenswerter Weise Anfang April zur Verfügung gestellt hat, lautet:

„Die §§ 14 ff. des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) enthalten keine Regelungen zum Inhalt der Bestätigungsformel. In der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15 b AGGVG vom 5. Mai 2010 (3162/0083) wird allerdings in Ziffer 3.1.1 darauf hingewiesen, dass die Bescheinigung über die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung auf diese gesetzt werden soll; zudem soll die Bescheinigung Ort

## BERUFLICHE INFORMATION

und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden. Verwiesen wird insoweit auf die Vorschrift des § 142 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), die entsprechende Regelungen enthält.

Diese Anforderungen sind bei der Abfassung der Bestätigungsformel zwingend zu berücksichtigen. Die genannten Vorschriften enthalten dagegen keine verbindliche Regelung zur näheren Beschreibung des übersetzten Schriftstücks als Original, beglaubigte Abschrift oder Ablichtung. Allerdings dient die Spezifizierung des konkret vorliegenden Schriftstücks der Rechtssicherheit. Bei verschiedenen Schriftstücken bzw. Fassungen wird auf diese Weise klargestellt, auf welches Dokument sich die Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bezieht. Im Übrigen halten wir im Interesse einer Vereinheitlichung mit Vorgaben aus anderen Bundesländern die Beibehaltung der aktuellen Fassung der Bestätigungsformel für grundsätzlich wünschenswert.

Keine Bedenken bestehen dagegen bei einem Hinweis auf eine Vorlage des Schriftstücks in elektronischer Form (als pdf-Datei). Im Gegenteil wird auf diese Weise das vorliegende Dokument im Interesse der Rechtsklarheit näher spezifiziert.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass wir nicht beabsichtigen, allgemeine Richtlinien für die Anfertigung von Übersetzungen zu erlassen.“

Die „aktuelle Fassung der Bestätigungsformel“, auf die sich das Ministerium in seinem Schreiben bezieht, entstammt der „Leitlinie des BDÜ“ und lautet laut telefonischer Auskunft der Sachbearbeiterin vom 12.04.2018 wie folgt: „Vorstehende Übersetzung der mir in der Urschrift (oder beglaubigten Abschrift oder Ablichtung) vorgelegten und in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.“

Erkennbar erfüllt auch unsere Formulierungsempfehlung die Vorgaben der genannten Verwaltungsvorschrift und die darüber hinausgehenden Vorstellungen des Ministeriums. Das wurde uns am 12.04. entsprechend bestätigt: Entscheidend sei nicht der genaue Wortlaut der Bestätigungsformel, sondern dass das vorgelegte Dokument nach Möglichkeit präzise spezifiziert werden sollte: Papier/PDF, mit Originalunterschrift versehen/als Kopie vorgelegt. Im Zweifel könne natürlich auch die

Formulierung ohne diese Klarstellungen verwendet werden.

**Das vollständige Merkblatt finden Sie im Mitgliederbereich unserer Homepage.**

Da Nr. 19 des Merkblatts einen veralteten Link enthielt, haben wir darüber hinaus den aktuellen Link eingefügt:

19.1 Bei Übersetzungen in die deutsche Sprache ist für Ortsnamen und andere geografische Namen die fremdsprachige Bezeichnung zu übernehmen. Das „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“, herausgegeben vom Auswärtigen Amt, ist bei Übersetzungen in die deutsche Sprache zu beachten. Die geltende Fassung ist im Internet unter

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/terminologie>

veröffentlicht und kann als pdf-Datei heruntergeladen werden.

## 3.

### ■ Kommunikationshilfverordnung nach § 186 GVG

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz schrieb uns am 20.12.2017:

„[...] haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2017, in dem Sie sich nach dem Erlass einer Verordnung aufgrund der Regelung für Kommunikationshilfen aus § 186 Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Behinderungen (EMöGG) (Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite 3545) erkundigen.“

**Das Gesetz ist somit am 18. Oktober 2017 in Kraft getreten.**

Zurzeit bereitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Entwurf für eine entsprechende Verordnung vor. Dieser wird demnächst nach interner Abstimmung zunächst den Bundesressorts und danach den interessierten Kreisen vorgelegt werden. Gerne werden wir Sie unterrichten, wenn dieser Entwurf veröffentlicht werden wird.“

## ■ Initiative „Dorothea-Tieck-Straße“

# 4.

■ 1. Im Rahmen unserer Zusammenarbeit mit dem BDÜ Landesverband Baden-Württemberg sandten wir am 16.10.2017 folgendes Schreiben an die Städte Mannheim und Heidelberg:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*bekanntermaßen ist der überwiegende Teil der Straßen in Deutschland noch immer nach Männern benannt.*

*Weil das weder die Bevölkerungssituation, noch die Lebens- und Kulturleistung von Frauen widerspiegelt, möchten wir Ihnen vorschlagen, die Mannheimer Tieckstraße (1962 nach Ludwig Tieck benannt) nach Dorothea Tieck mitzubenennen.*

*Dorothea Tieck, geboren im März 1799, gestorben am 21.02.1841, war eine deutsche Übersetzerin. Sie fertigte (teilweise zusammen mit ihrem Vater Ludwig Tieck und anderen) zahlreiche Übersetzungen von Werken William Shakespeares, aber auch andere Übersetzungen aus dem Spanischen und Englischen an. Diese erschienen jedoch, dem damaligen Frauenbild entsprechend, anonym oder unter dem Namen ihres Vaters.*

*Durch eine Mitbenennung kann die oben genannte Diskrepanz verringert die bisher zu wenig anerkannte Leistung einer Frau in der Vordergrund gerückt werden.*

*Über eine positive Reaktion Ihrerseits würden wir uns sehr freuen.“*

■ 2. Beide Städte beschieden uns leider abschlägig:

Der Stadtobervermessungsrat der **Stadt Mannheim** schrieb uns am 23.10.2017:

„[...] vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.10.2017, in dem Sie vorschlagen, die Tieckstraße nach Dorothea Tieck mitzubenennen. Für die Namensgebung wurde Ludwig Tieck herangezogen, der sich als Schriftsteller und Dichter auszeichnete. Die Tieckstraße ist im Taufbezirk der „Dichter“ verortet. Eine Mitbenennung nach Dorothea Tieck ist nicht möglich, da sie als Übersetzerin tätig war.

Die von Ihnen beschriebene Diskrepanz wird in Mannheim

sukzessive verringert. Im Benennungsverfahren für Straßennamen ist die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim eingebunden und in den letzten Jahren wurden vermehrt Frauen geehrt. Hierzu zählen insbesondere die Marianne-Cohn-Straße, Eva-Hermann-Straße, Sigrid-Hackbarth-Straße, Hildegard-Lagrenne-Straße oder der Lina-Kehl-Weg.

Wir bedauern, dass wir Ihnen bzgl. Ihrer Anfrage keine andere Auskunft geben können.“

Das Vermessungsamt der **Stadt Heidelberg** schrieb am 23.10.2017:

„[...] Ihr Vorschlag, die Ludwig-Tieck-Straße nach Dorothea Tieck mitzubenennen, wurde an uns als zuständige Stelle weitergeleitet. Der Stadt Heidelberg ist es bereits seit 1994 ein großes Anliegen, den Anteil an weiblichen Straßennamen zu erhöhen. Dies wurde auch seither umgesetzt, indem bei Neubennungen die Anzahl der weiblichen Straßennamen die der männlichen übersteigt. Gerade läuft ein Benennungsverfahren für eine Konversionsfläche. Von 12 vorgeschlagenen Straßennamen sind 8 weiblich, 2 männlich und 2 sächlich. Wir sind für jeden gut begründeten Benennungsvorschlag dankbar.

Die Umbenennung einer bestehenden, unveränderten Straße ist jedoch mit sehr hohen Hürden verbunden und kommt nur dann infrage, wenn entweder neue Erkenntnisse den bisherigen Namensgeber als unwürdig erscheinen lassen und der Name dadurch eine Belastung darstellt oder wenn der Straßename seine Hauptfunktion, eindeutige Lagebezeichnungen zu ermöglichen und die Orientierung zu erleichtern, nur ungenügend erfüllt. Im Falle der Ludwig-Tieck-Straße ist beides aber nicht gegeben. Eine Umbenennung wäre daher den Anliegern, die erfahrungsgemäß jede Änderung ihrer Adresse mehrheitlich ablehnen, nicht vermittelbar. Auch eine Benennung einer anderen Straße nach Dorothea Tieck, solange es gleichzeitig eine Ludwig-Tieck-Straße gibt, widerspräche unseren Grundsätzen für Straßenbenennungen, die mehrere Straßen mit gleichlautenden Nachnamen nicht zulassen, um Verwechslungen auszuschließen.

Trotz der Verdienste von Dorothea Tieck sehen wir aus den genannten Gründen leider keinen Spielraum, eine Straße in Heidelberg nach ihr zu benennen oder mitzubenennen und hoffen auf Ihr Verständnis.“

## BERUFLICHE INFORMATION

■ **3.** Wenn in Ihrer Gemeinde Raum für eine Dorothea-Tieck-Straße ist, geben Sie uns bitte einen Hinweis: Wir versuchen es gern wieder!

## ■ Englisch als Gerichtssprache

# 5.

■ **1.** Der Bundesrat hat auf Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG), BR-Drucksache 53/18) beschlossen, dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, damit Landgerichte Kammern für internationale Handelssachen einrichten dürfen, vor denen in englischer Sprache verhandelt wird.

Denn die Begrenzung der Gerichtssprache auf Deutsch trage dazu bei, dass bedeutende wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten entweder im Ausland oder vor Schiedsgerichten ausgetragen werden – zum Nachteil des Gerichtsstandortes Deutschland und deutscher Unternehmen.

In Deutschland gäbe es zahlreiche Richterinnen und Richter, die die englische Sprache – einschließlich der Fachsprache – hervorragend beherrschten, heißt es in der Begründung.

„Viele von ihnen haben im Ausland einen LL.M (Master of Laws) erworben. Sie sind - zumindest nach einer ergänzenden Fortbildung – in der Lage, in englischer Sprache verfasste Schriftsätze und Dokumente zu verstehen, eine mündliche Verhandlung in englischer Sprache zu führen und auch Beschlüsse und Urteile in englischer Sprache abzufassen.

Durch Kammern für internationale Handelssachen wird aber nicht nur sichtbar werden, dass die deutsche Justiz über höchstqualifizierte Richterinnen und Richter verfügt, sondern auch über Kaufleute als Laienrichter, die große praktische Erfahrungen und oft hervorragende, im internationalen Wirtschaftsverkehr erprobte Sprachkenntnisse besitzen. Das deutsche System der Kammern für (internationale) Handelssachen steht damit für eine Konzentration von Sach- und Fachkompetenz, die weltweit nur in wenigen anderen Staaten anzutreffen ist.“

Schon zweimal hatte der Bundesrat einen entsprechenden Entwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht: 2010 und 2014 beschloss der Bundesrat jeweils gleichlautende Gesetz-

entwürfe, die jedoch vom Bundestag nicht verabschiedet wurden und daher mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Diskontinuität unterfielen.

■ **2.** Gerne erinnern wir hierbei an das Schreiben vom 19.04.2010, mit dem Natascha Dalügge-Momme, damalige 1. Vorsitzende des ADÜ-Nord, für diesen, ATICOM, den BDÜ, VÜD und VVU zum Gesetzesvorhaben Stellung nahm.

„Dieser Gesetzesentwurf sieht die Einführung von Kammern für internationale Handelssachen (KfiHG) vor, vor denen Rechtsstreitigkeiten in englischer Sprache geführt werden können.

In der ‚NJW-aktuell‘, Heft 4/2010, S. 14, erklärt die Justizministerin von NRW, Frau Müller-Piepenkötter, in einem Interview, dass es hierzu keiner Anpassung der richterlichen Ausbildung bedürfe. Laut Frau Müller-Piepenkötter könnten viele Richterinnen und Richter in Deutschland allein kraft ihres im Ausland erworbenen Abschlusses ‚Master of Laws‘ und der anschließend über Jahre hinweg durch international ausgeübte anwaltliche Tätigkeit erprobten und erweiterten Sprachkenntnisse Gerichtsverfahren in englischer Sprache leiten und entscheiden. Einschränkend führt sie weiter aus: ‚Das erfordert ggf. eine qualifizierte Fortbildung der in Betracht kommenden Personen, nicht jedoch eine Änderung der richterlichen Ausbildung.‘

Diese Einschätzung der Justizministerin zeigt unseres Erachtens die konsequente Unterschätzung der für eine professionelle fremdsprachliche Verfahrensführung notwendigen Kompetenzen und überschätzt die deutschsprachigen Verfahrensbeteiligten. Jeder selbstkritische Sprecher kennt die Grenzen seiner Fremdsprachenkenntnisse. Nur selten beherrscht jemand nach einem nicht sprachbezogenen Auslandsstudium die Fremdsprache ebenso gut wie seine Muttersprache. Es ist somit davon auszugehen, dass auch die Rechtsprechung bei englischsprachigen Gerichtsverhandlungen durch deutsche Richter nur innerhalb dieser Sprachgrenzen erfolgen kann.

Die geplante Gesetzesänderung, die in Ermangelung konkreter Zahlenschätzungen hinsichtlich der Nachfrage nach Gerichtsverfahren in englischer Sprache allein auf der Hoffnung basiert, in Deutschland mehr Verfahren nach deutschem Recht in einer fremden Sprache führen zu können, enthält keinerlei Angaben dazu, ob und nach welchen Kriterien und durch wen

## BERUFLICHE INFORMATION

festgestellt werden soll, ob die Beteiligten bis hin zu den Protokollanten über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Aus unserer Sicht ist das ein sehr gewagter und hinsichtlich der Rechtssicherheit nicht zweckdienlicher Schritt. Rechtsprechung ist per definitionem auch eine Frage der Sprache. Ohne eine absolut fehlerfreie und idiomatische Sprache kann es keine ordentliche Rechtsprechung und keine garantierte Rechtssicherheit geben. Das Gefühl der Rechtsunsicherheit kann zudem leicht entstehen, da bei Zweifeln hinsichtlich der Sprachkompetenz häufig automatisch auch die Sachkompetenz angezweifelt wird und die betroffenen Parteien daher fast zwangsläufig die Rechtskompetenz des Gerichts bezweifeln werden.

Sprache und Kultur prägen die Gesetzgebung und vice versa. Große englische Sprachräume werden vom Präzedenzrecht regiert. ‚Mord‘ ist nicht gleich ‚murder‘ im angloamerikanischen Rechtssystem, wie auch ‚Totschlag‘ nicht gleich ‚manslaughter‘ ist. Und da Frau Müller-Piepenkötter zu gegebener Zeit prüfen möchte, ob eine ‚Ausdehnung des Anwendungsbereichs auch auf andere Prozesse mit internationalem Bezug‘ möglich ist, hier noch zwei Beispiele aus anderen europäischen Sprachkreisen: Die russische Gesetzgebung kennt - obwohl nicht vom Präzedenzrecht regiert - keinen Totschlag, und eine französische ‚Societe anonyme‘ ist nicht identisch mit der deutschen ‚Aktiengesellschaft‘.

Bereits diese wenigen juristischen Fachtermini lassen erahnen, mit welcher Sprachkompetenz und Aufmerksamkeit die Übersetzung oder Verdolmetschung bei Gericht zu erfolgen hat. Hinzu kommen allgemeinsprachliche Besonderheiten und grammatikalische Feinheiten, die bei einer ordentlichen Sachverhaltenswürdigung zu berücksichtigen sind und die einem deutschen Richter im Deutschen keinerlei Schwierigkeiten bereiten, während ihre Übertragung in die Fremdsprache nicht nur die gute, sondern die perfekte Beherrschung dieser Fremdsprache voraussetzt. Dies gilt umso mehr, als die Prozessbeteiligten diese sprachbezogenen Überlegungen synchron zu ihrer rechtlichen Arbeit anstellen müssten. Berechtigterweise wird auch in der Pressemeldung zu dem Interview [...] die Frage gestellt: ‚Wer streitet vor Gericht schon gern in einer ihm nicht geläufigen Sprache?‘ Nach dem Willen der Initiatoren des Gesetzesentwurfs sollen die deutschen Richter, Anwälte und allgemeinen Prozessbeteiligten genau dies in Zukunft tun.

Professionelle Sprachmittler (Dolmetscher und Übersetzer) haben sich nicht nur dem Studium der Fremdsprache gewid-

met, sondern interkulturelle Kompetenz erworben und Übersetzungs- und Dolmetschtechniken erlernt. Zudem haben Sprachmittler zusätzlich spezielle Fachgebiete studiert. Hierzu zählt an deutschen Hochschulen u. a. Jura. In den entsprechenden Prüfungsgremien sitzen sowohl Sprach- als auch Rechtswissenschaftler. Nicht ohne Grund dürfen beglaubigte Übersetzungsarbeiten und Dolmetschleistungen für Behörden nur durch Sprachmittler erbracht werden, die einen Nachweis ihrer Qualifikation und jahrelangen Praxis erbracht haben.

Wir plädieren daher dafür, den Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Form abzulehnen. Sollte § 184 GVG dahingehend abgeändert werden, dass vor einer deutschen KfHG Verhandlungen auch in einer anderen als der deutschen Sprache geführt werden dürfen, so sollte nach unserem Dafürhalten in einem entsprechenden Änderungsentwurf festgeschrieben sein, dass nur legitimierte Sprachmittler die Dolmetsch- und ggf. die Übersetzungsleistungen bei derartigen Verhandlungen erbringen dürfen. Im Sinne einer effizienten Nutzung der in Deutschland vorhandenen Ressourcen und Strukturen und im Hinblick auf die Qualität und Reputation der deutschen Rechtsprechung wäre es unseres Erachtens sinnvoller, wenn die Kosten für eine solche Sprachmittlung von den zuständigen Behörden getragen werden.“

### ■ 3. Der VVU teilt weiterhin diese kritische Betrachtung.

Eine tiefgehende und sachliche Erörterung, die wir gerne führen wollen und begleiten können, sollte darüber hinaus folgende Punkte umfassen: die Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Englischen (britisches/US-amerikanisches/EU-/kontinentales Englisch, etc.), die Sicherstellung, dass im Rahmen einer auf englisch geführten Verhandlung nicht von RichterInnen oder RechtsanwältInnen für die diejenigen Beteiligten, die der englischen Sprache nicht mächtig sind, gedolmetscht wird und die Sicherung der Qualität auf Seiten der DolmetscherInnen (z.B. durch die Einführung einer Rechtsprüfung als Beeidigungsvoraussetzung und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung).

[Frau Dalügge-Momme, jetzt Vorsitzende des VVDÜ, wird auf dem 13. International Legal Forum, das vom 6.-8. September 2018 in Bonn stattfindet, einen Vortrag unter dem Titel „Englische Gerichtsverhandlungen in Deutschland und Europa. Sinn und Unsinn“ halten.](#)

## BERUFLICHE INFORMATION

## ■ Videodolmetschen in baden-württembergischen Justizvollzugseinrichtungen

# 6.

Am 16.11.2017 endete die Frist zur Angebotsabgabe für eine Rahmenvereinbarung über einen Videodolmetscherdienst für den Justizvollzug Baden-Württemberg für vier Jahre, d.h. die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021.

Die Qualifikation der Dolmetschenden betreffend sollte der Auftragnehmer, wie es in den Vergabeunterlagen hieß, nachweislich sprachlich ausgebildete (Universitätsabschluss und/oder gerichtlich beeidigte) und/oder zertifizierte (vom BDÜ anerkanntes Zertifikat) Dolmetschende bereitstellen, die Gespräche zwischen Bediensteten oder Beauftragten des Landes und Inhaftierten via Zuschaltung per Internet (Audio und Video) konsekutiv dolmetschen. Das Niveau der Dolmetschenden müsse mindestens der europäischen Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entsprechen. Die Dolmetschenden sollten außerdem über einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Sprachleistungen für Medizin, Verwaltung und Sozialwesen verfügen. Außerdem sollte der Auftragnehmer die für ihn tätigen Dolmetscher zur Einhaltung eines Berufskodex verpflichten; der Mindestinhalt der Verpflichtungserklärung ergab sich aus einem vom Land zur Verfügung gestellten.

Anfang November sprach uns ein Videodolmetscherunternehmen zur Prüfung einer möglichen Zusammenarbeit an. Unsere

Fragen u.a. nach Qualifikation der Dolmetscherinnen und Preisgestaltung blieben jedoch unbeantwortet.

Der VVU wird Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin mit kritischer Haltung beobachten.

Wie wir der Presse entnehmen konnten, wurde der Auftrag inzwischen an die SAVD GmbH erteilt, die bereits das Pilotprojekt durchgeführt hatte.

## ■ Anspruch auf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen gegenüber Behörden

# 7.

■ 1. Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben diesen am 17.05.2017 über den Sachstand in Fragen möglicher Ansprüche einer der deutschen Sprache unkundigen Person auf Inanspruchnahme eines Dolmetschers bzw. eines Übersetzers gegenüber Behörden wie folgt informiert (Aktenzeichen WD 3 - 3000 - 106/17):

### Übersetzungen:

„Die Übersetzung von Dokumenten ist teilweise in § 23 Abs. 2 VwVfG geregelt. Danach muss ein Antragsteller, der in einer fremden Sprache Anträge stellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorlegt, auf Verlangen der Behör-



## BERUFLICHE INFORMATION



de eine Übersetzung vorlegen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Behörde eine eigene Übersetzung anfertigen lassen. Der Betroffene trägt die dabei anfallenden Kosten.

Von dieser Grundregel werden aber Ausnahmen gemacht, wenn dies aus verfassungsrechtlichen oder völkerrechtlichen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, sich selbst eine Übersetzung zu besorgen und die erforderlichen Kosten zu tragen.“

#### Dolmetschleistungen:

„Ein Anspruch auf eine mündliche kostenfreie Übersetzung existiert in Deutschland nur im Asylverfahren. Nach § 17 des Asylgesetzes (AsylG) ist von Amts wegen ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn ausreichende Deutschkenntnisse nicht vorliegen. Die Hinzuziehung des Dolmetschers erfolgt auf Kosten der Behörde.

In allen anderen Verwaltungsverfahren wird im Einzelfall entschieden, ob die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist. Dabei wird vor allem abgewogen, ob das Verwaltungsverfahren im Interesse der betroffenen Person erfolgt oder nicht. Beantragt eine sprachunkundige Person eine Verwaltungsentscheidung, die allein ihren Interessen dient, so hat sie grundsätzlich auf ihre Kosten einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Greift die Behörde hingegen in die Rechte einer sprachunkundigen Person ein, so muss sie in aller Regel auch einen Dolmetscher hinzuziehen.

Unabhängig von diesen Fallkonstellationen muss eine Behörde immer einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn anders ein faires und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, oder verfassungsrechtliche oder völkerrechtliche Gründe dies erfordern.

Entsprechend den oben aufgezeigten Vorgaben ist auch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Die Dolmetscherkosten werden nach einer Abwägung im Einzelfall der sprachunkundigen Person auferlegt. Erfolgt das Verfahren vor allem im Interesse der betroffenen Person, trägt sie grundsätzlich auch die anfallenden Kosten. Steht das Verfahren hingegen im öffent-

lichen Interesse, trägt die Behörde grundsätzlich die Kosten. Dennoch ist auch bei der Kostentragung immer abzuwägen, ob im Einzelfall eine Kostentragung durch die Behörde erforderlich ist. Gründe hierfür können sich insbesondere aus verfassungsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Erwägungen ergeben.“

■ **3.** Auf Landesebene ergibt sich entsprechendes aus § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG, in der Fassung vom 12.04.2005).

Darüber hinaus haben gemäß § 8 des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG vom 17. Dezember 2014) Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Die hierbei erforderlichen Aufwendungen für Dolmetschdienste werden unabhängig davon, in wessen Interesse (dem der Privatperson oder dem der Öffentlichkeit) das Verfahren durchgeführt wird, übernommen. Die Erstattung erfolgt dann – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – in entsprechender Anwendung des JVEG.



## BERUFLICHE INFORMATION

## ■ Internationaler Tag der Gebärdensprachen.

8.

Mit seiner Resolution vom 24.05.2017 (A/RES/71/288) hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen in seiner 82. Plenarsitzung beschlossen, den 30. September zum Internationalen Tag des Übersetzens zu erklären.

Nunmehr, mit seiner Resolution vom 19.12.2017 (A/RES/72/161, noch ohne offizielle Übersetzung ins Deutsche), hat die Generalversammlung erfreulicherweise beschlossen, den 23. September zum Internationalen Tag der Gebärdensprachen zu erklären.

Die Versammlung folgte dem Antrag der Vertreter von Antigua und Barbuda, der auf die Bemühungen des Weltverbandes der Gehörlosen (WFD) zurückgeht. Dessen Präsident Colin Allen teilte am 19.12.2017 mit: [„This resolution recognises the importance of sign language and services in sign language being available to deaf people as early in life as possible. It also emphasises the principle of ‘nothing about us without us’ in terms of working with Deaf Communities. With effect from year 2018, the WFD is overjoyed at the prospect of observing and celebrating this day annually.“](#)

### Wir freuen uns auch!

*(Wir hatten darüber mit Weiterleitung eines Tweets von Colin Allen am 19.12.2017 berichtet, und empfehlen allen, die über einen Twitter-Account verfügen, uns zu folgen...)*

9.

## ■ Die Aufgaben der Dolmetscherin im Strafprozess

Kürzlich erging ein Beschluss des Bundesgerichtshofs, in welchem noch einmal festgehalten wurde, was die Aufgaben von Dolmetscher:innen in Strafsachen sind. Darin heißt es:

„Diese bestehen vor allem darin, den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Verfahren beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass er die im Prozess abgegebenen Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht (vgl. bereits RG aaO RGSt 76, 177, 178; BGH, Urteil vom 28. November 1950 - 2 StR 50/50, BGHSt 1, 4, 6; SK-StPO/Frister aaO, GVG § 185 Rn.

10 mwN). Durch eine solche Übersetzung wird der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren gesichert (BT-Drucks. 17/12578 S. 11 linke Spalte)“ (BGH, Beschluss vom 08.08.2017, Az. 1 StR 671/16).

### In den hierbei zitierten Urteilen steht ergänzend:

„Die wesentliche Aufgabe des Dolmetschers besteht also darin, den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Prozess beteiligten Personen dadurch zu ermöglichen, dass er die zum Prozess abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Erklärungen durch Übertragung in eine andere Sprache der anderen Seite verständlich macht. Um die Erfüllung dieser Aufgabe geht es nicht, wenn es sich darum handelt, den Sinn einer außerhalb des Prozessverkehrs abgegebenen fremdsprachigen Äußerung zu ermitteln. Geht dem Gericht die eigene Sachkunde ab, um den Sinn einer solchen fremdsprachigen Äußerung zu vorstehen, und zieht es deshalb einen Sprachkundigen zu seiner Unterstützung hinzu, so wird dieser wie jeder andere, der dem Gericht die fehlende Sachkunde auf irgendeinem Gebiete vermittelt, als Sachverständiger tätig, (vgl. Geling, deutsches Reichsstrafprozessrecht 1928 S. 146/147)“ (BGH, Urteil vom 30.05.1950, Az. 2 StR 50/50).

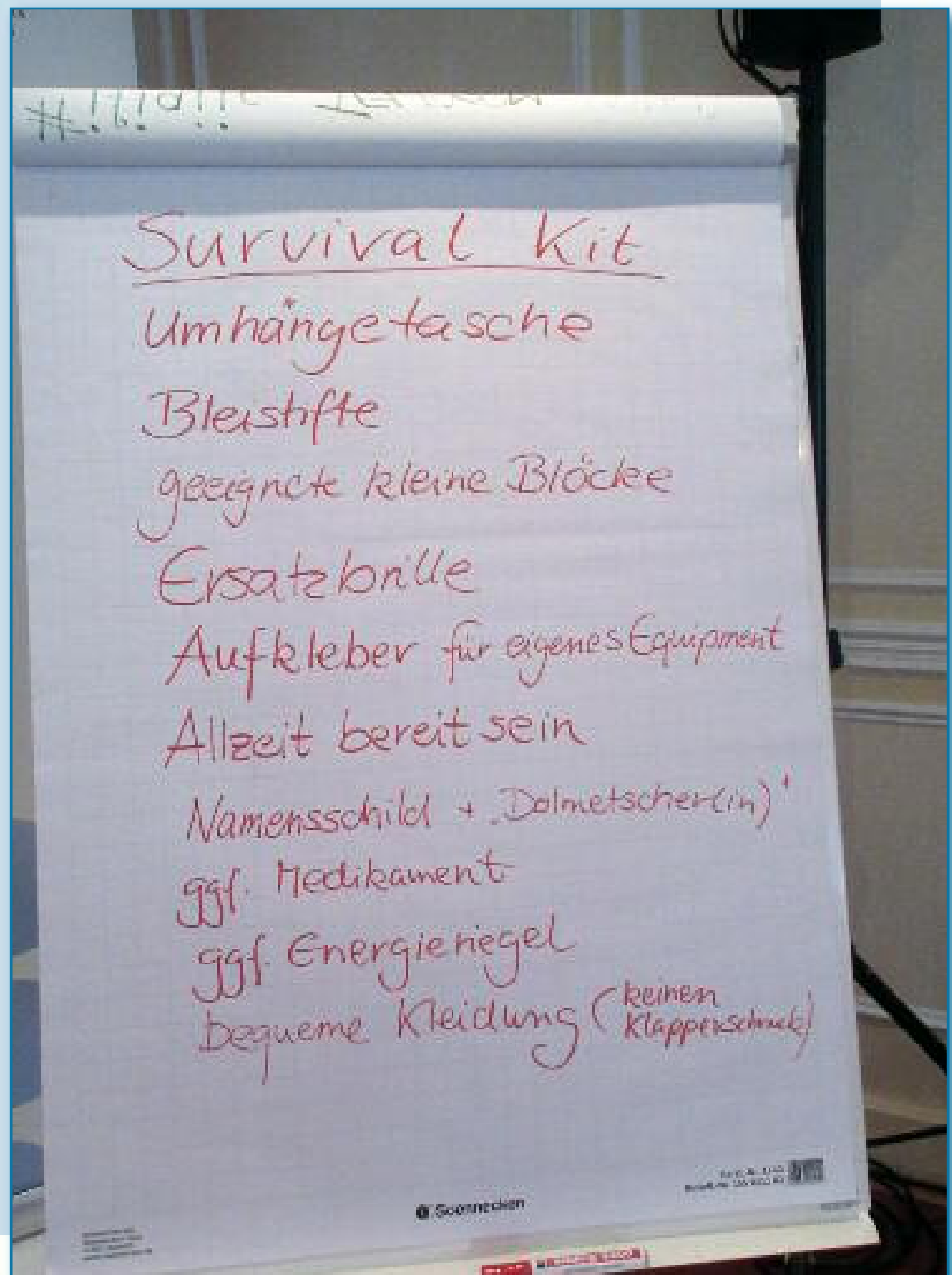
### Und:

„Aufgabe des Dolmetschers, der zur Hauptverhandlung mit einem sprachfremden Angeklagten zugezogen wird, ist es, dem Angeklagten den Gang der Verhandlung und die wesentlichen Verfahrensvorgänge verständlich zumachen und dem Gerichte die Erklärungen zu übertragen, die der Angeklagte hierzu abgibt. Das Gericht ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Dolmetscher dieser Aufgabe gerecht wird, und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine nach jeder Richtung hinreichende Verdolmetschung sicherzustellen. Ob das mit Hilfe des zugezogenen Dolmetschers gelingt, hat der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden“ (Reichsgericht, Urteil vom 18.06.1942, Az. 3 D 260/42, in RGSt 76, 177, 178).

Die Mühlen des Gesetzes mahlen manchmal konservativ. Deswegen stützt sich eine Entscheidung aus dem Jahr 2017 bisweilen auf eine Entscheidung aus dem Jahr 1942...

## Survival Kit für Konsekutiveinsätze

Die Konferenzdolmetscherin Claudia Sierich empfahl uns beim letztjährigen AIIC-Dolmetscher-für-Dolmetscher-Workshop ein **Survival Kit** für Konsekutiveinsätze. Diesem würden wir gern eine Flasche Wasser oder eine Kanne Salbeitee hinzufügen, die natürlich nur bei Pausen hervorgeholt werden dürften.



# Meineid, Mittagspausen und mehr

Aktuelle Rechtsprechung aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ **1. 1. Der vereidigte Dolmetscher, der unrichtig übersetzt, leistet einen Meineid. 2. In welchem Umfang der Dolmetscher zu übersetzen hat, bestimmt das Gericht – Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22.03.2017 – Az.: 1 OLG 4 Ss 201/16 (2)**

## Aus den Entscheidungsgründen:

„1. Mit der herrschenden Meinung und insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht geht auch der Senat davon aus, dass der vereidigte Dolmetscher einen Meineid leisten kann (BGH, Urteil vom 9. April 1953 - 5 StR 824/52 - BGHSt 4, 154; LK-Ruß, 12. Aufl., § 154 Rn. 5; MK-Müller, StGB, 2. Aufl., § 154 Rn. 18; Schöнке/Schröder/Bosch/Lenckner StGB § 154 Rn. 3-5, beck-online; SK-Rudolphi, vor § 153, Rn. 30; SK-Wolter, § 154 Rn. 3; Sinn in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 3. Aufl. 2016, § 154 Rn 10, jurion, jeweils m.w.N.; Herrmann, Die Reform der Aussagetatbestände, 1972, S. 168; Jesnitzner, Dolmetscher, 1982, S. 145). Geschütztes Rechtsgut der §§ 153ff. StGB ist die staatliche Rechtspflege (BGH, Beschluss vom 24. Oktober 1955 - GSt 1/55 - BGHSt 8, 301, 308; statt aller: Fischer, StGB, 64. Aufl., vor § 153 Rn. 2 m.w.N.). Diese wird nicht nur durch falsche Aussagen von Sachverständigen oder Zeugen gefährdet, sondern auch durch falsche Übersetzungen, gleich ob dies durch Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung bedingt ist. Dafür, den Dolmetscher insoweit ähnlich einem Sachverständigen zu behandeln, spricht zudem, dass der Dolmetscher im Verfahren eine Stellung hat, die der eines Sachverständigen in vielem ähnlich ist. Denn beide sind kraft ihrer besonderen Fachkenntnis Gehilfen des Richters bei der Urteilsfindung. Aufgrund der Ähnlichkeit ihrer Rollen im Verfahren finden zudem nach § 191 GVG die Vorschriften über Ausschluss und Ablehnung des Sachverständigen auf den Dolmetscher entsprechende Anwendung (BGH, Urteil vom 9. April 1953 - 5 StR 824/52 - BGHSt 4, 154; so auch noch Fischer in Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., 2003, § 154 Rn. 16, nunmehr zweifelnd in Fischer, StGB, 64., Aufl., § 154 Rn. 9, 155 Rn.5). Demgegenüber ist nach Auffassung von Vormbaum, der eine entsprechende Ergänzung des Tatbestands durch den Gesetzgeber anregt (Vormbaum, Der strafrechtliche Schutz des Strafurteils, S. 242; ders.

in NK, StGB, 4. Aufl. 2013, § 154 Rn. 26, 28, beck-online; zustimmend Cebulla, Sprachmittlerstrafrecht, 2007, S. 112, 114ff.), der Dolmetscher tauglicher Täter des § 154 StGB deswegen nicht, weil er lediglich als Vermittler im Kommunikationsprozess diene und seine Übersetzung keine Aussage, nämlich einen persönlich geprägten Beitrag zur Anreicherung des Prozessstoffes darstelle, so dass er nicht Täter des § 153 StGB sein könne. Diese Argumentation überzeugt deswegen nicht, weil der Wortlaut des § 154 StGB eine Aussage nicht voraussetzt, sondern jegliches falsche Schwören umfasst (vgl. auch MK-Müller, a.a.O.).

## ■ 10

2. Voraussetzung der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens der Angeklagten ist, dass die Übersetzung der Äußerung des Beschuldigten, die ersichtlich allein an sie, nicht aber an das Gericht gerichtet war, überhaupt in ihren Aufgabenkreis fiel. In welchem Umfang dem Dolmetscher die Aufgabe übertragen ist, zu übersetzen, ist weder der Regelung über den Dolmetschereid noch sonstigen gesetzlichen Regelungen zu entnehmen. § 189 GVG bestimmt lediglich den Eideswortlaut dahin, dass der Dolmetscher „treu und gewissenhaft übertragen“ werde. Für den Umfang der Dolmetschertätigkeit lässt sich daraus nichts herleiten. Die mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU durch das Gesetz zur Stärkung von Verfahrensrechten von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1938ff.) eingeführten Regelungen begründen zwar revisionsrechtlich bedeutsame Pflichten des Gerichts, dem Beschuldigten gewisse Dolmetscherleistungen zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht des Dolmetschers zur Übersetzung ergibt sich daraus jedoch ebenso wenig wie seine strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verstößen gegen diese Vorschriften. Bei anderer Beurteilung würde vom Dolmetscher neben der Kenntnis der strafprozessualen Normen verlangt, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, was zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten erforderlich bzw. überhaupt verfahrensrelevant ist. Letzteres aber wäre dem Dolmetscher meist nur bei - häufig nicht gegebener - Kenntnis der Verfahrensakten möglich (vgl. Cebulla, Sprachmittlerstrafrecht, 2007, S. 110 Fn. 308). Aus diesem Grunde aber darf es auch nicht dem Dolmetscher überlassen bleiben zu bestimmen, wel-

## BERUFLICHE INFORMATION

che Verfahrensteile er als relevant und damit von seinem Übersetzungsauftrag umfasst betrachtet.

## ■ 11

Maßgeblich für den Umfang der Verpflichtung des Dolmetschers kann somit allein der dem Dolmetscher seitens des Gerichts erteilte Auftrag sein. Regelmäßig wird der Dolmetscher zu der Verhandlung - bzw. wie hier der Vorführung - lediglich „geladen“ oder „herangezogen“. Diesem Wortlaut ist über den Umfang der Aufgabe des Dolmetschers zunächst wenig zu entnehmen, es ergibt sich lediglich, dass der Dolmetscher seiner Tätigkeit im Rahmen einer bestimmten Verhandlung nachgehen soll. Maßgeblich wird daher sein, welche Anforderungen an den herangezogenen Dolmetscher üblicherweise gestellt werden. Aufgabe des Dolmetschers ist es, den Prozessverkehr zwischen dem Gericht und anderen am Prozess beteiligten Personen zu ermöglichen (BGH, Urteil vom 28. November 1950 – 2 StR 50/50 – BGHSt 1, 4). Hierzu muss der Dolmetscher nicht nur dem Beschuldigten dazu verhelfen, alle wesentlichen Vorgänge und Äußerungen nachvollziehen zu können, der Dolmetscher muss vielmehr auch die Äußerungen der nicht der deutschen Sprache mächtigen Person den übrigen Verfahrensbeteiligten verständlich machen (Beck-OK StPO Allgäer GVG § 185 Rn. 4) und erweist sich so - auch - als Gehilfe des Richters (OLG Koblenz, VRS 47, 353, 354; Cebulla, Sprachmittlerstraft, 2007, S. 70; Jessnitzer, Dolmetscher, 1982, S. 95). Dass der Dolmetscher an der Verhandlung nicht lediglich als Privatperson, sondern in einer amtlichen Stellung ähnlichen Rolle teilnimmt, wird dadurch bestätigt, dass der Dolmetscher vielfach nicht nur vereidigt, sondern darüber hinaus förmlich verpflichtet wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 lit a StGB). Als Gehilfe des Richters hat der Dolmetscher dem Gericht damit nicht nur Kenntnis von denjenigen Äußerungen zu verschaffen, die für das Gericht bestimmt sind, vielmehr gehört hierzu grundsätzlich – eine Ausnahme stellt jedenfalls die Kommunikation mit dem Verteidiger dar - auch die Übersetzung solcher Äußerungen des Beschuldigten, die nicht an das Gericht, sondern an Dritte oder den Dolmetscher selbst gerichtet sind (so auch Cebulla, a.a.O., S. 111; Jessnitzer, a.a.O., S. 96 mit einem Beispiel aus der Praxis; zum Umfang der Übersetzung im Verteidigergespräch vgl. Hofmann, Merkblatt zur Zusammenarbeit von Anwälten und Dolmetschern, Stand Januar 2014 S. 2). Allein hierdurch wird die für die ordnungsgemäße Verhandlungsführung und damit zur Wahrheitsfindung erforderliche Kontrolle der Verhandlung durch das Gericht gewährleistet.

## ■ 12

Konkretisiert wird dieser umfassende Auftrag an den Dolmetscher sodann in der Verhandlung durch das Gericht, das verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgabe des Dolmetschers zu überwachen und nötigenfalls das Erforderliche zu veranlassen, um eine ausreichende Verdolmetschung sicherzustellen (RG 76, 177; Jessnitzer, a.a.O., S. 95; zur Verpflichtung des Gerichts, den Zeugen vor der Gefahr eines Meinheits zu schützen Bruns, Die Grenzen der eidlichen Wahrheitspflicht des Zeugen, insbesondere bei Tonbandaufnahmen über unwichtige Aussagen im Strafprozess, GA 60, 161, 165ff.). Das Gericht bestimmt daher nicht nur den Umfang der Übersetzung im einzelnen und kann daher sowohl auf die Übersetzung bestimmter Passagen verzichten als auch die Übersetzung nicht für das Gericht bestimmter Äußerungen verlangen, sondern es befindet auch darüber, in welcher Weise die Übersetzung stattfindet, ob sie wörtlich oder als Zusammenfassung – und damit notwendigerweise durch den Dolmetscher gefiltert – durchgeführt wird.

## ■ 13

3. Ob es für eine dem Eid entsprechende Übersetzung ausreicht, wenn der Dolmetscher solche Passagen nicht übersetzt, die, wie üblicherweise Begrüßungen, offensichtlich nicht verfahrensrelevant und damit nicht geeignet sind, das Schutzgut des § 154 StGB, die „staatliche Rechtspflege“, zu gefährden, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn vorliegend steht eine Äußerung des Beschuldigten in Frage, die entgegen der Auffassung des Landgerichts als offensichtlich verfahrensrelevant einzustufen ist. Ob der Beschuldigte jemanden von seiner Verhaftung benachrichtigt sehen will, ist zum einen im Hinblick darauf bedeutsam, dass der Ermittlungsrichter im Rahmen der Vorführung zu klären hat, ob ein Angehöriger oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung des Beschuldigten zu benachrichtigen ist (§ 114c Abs. 2 StPO). Darüber hinaus hat der Wunsch des Beschuldigten, Dritte unter Umgehung des Gerichts zu benachrichtigen, gegebenenfalls Bedeutung für die Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten, einer etwa bestehenden Verdunkelungsgefahr sowie etwa aufzuerlegender Beschränkungen nach § 119 StPO. Die Angeklagte war daher grundsätzlich verpflichtet, auch ohne diesbezügliche ausdrückliche Frage des Gerichts die entsprechende Äußerung des Beschuldigten zu übersetzen. Erst recht gilt dies dann, wenn, was nach dem festgestellten Sachverhalt naheliegt, jedoch nicht endgültig beurteilt werden kann, sei-

## BERUFLICHE INFORMATION

tens des Gerichts ausdrücklich nachgefragt wurde (vgl. zum Vernehmungsgegenstand bei ausdrücklicher Frage des Richters an den Zeugen BGH, Urteil vom 21. Dezember 1951 - 1 StR 505/51 - BGHSt 2, 90, 92; auch Bruns, Die Grenzen der eidlichen Wahrheitspflicht des Zeugen, insbesondere bei Tonbandaufnahmen über unwichtige Aussagen im Strafprozess, GA 60, 161, 173).

## ■ 14

4. Der Senat sieht sich an einer eigenen Entscheidung gehindert, weil das landgerichtliche Urteil sich zu den konkreten Umständen, unter denen die Angeklagte die Übersetzung unterließ, nicht verhält. Der Senat kann weder davon ausgehen, dass die Ermittlungsrichterin nach Entdeckung des Sachverhalts entsprechende Nachfragen an die Angeklagte stellte und in diesem Rahmen eine Übersetzung der Äußerungen des Beschuldigten verlangt war, noch lässt sich gänzlich ausschließen, dass die Ermittlungsrichterin für die Angeklagte erkennbar davon abgesehen hatte, die umstrittenen Äußerungen übersetzen zu lassen.

## ■ 15

Für die erneute Verhandlung weist der Senat darauf hin, dass die Erfüllung des Tatbestands des § 154 StGB nicht nur voraussetzt, dass sich der Dolmetscher auf seine allgemeine Vereidigung beruft, sondern auch dass er von der zuständigen Stelle für die entsprechende Sprache vereidigt wurde. Sollte das Landgericht die Strafbarkeit der Angeklagten nach § 154 StGB bejahen, wird es im Hinblick darauf, dass die Angeklagte sich nach der Vorführung bei der Ermittlungsrichterin entschuldigte, weiter zu prüfen haben, ob ein Absehen von Strafe nach § 158 StGB in Frage kommt. Voraussetzung wäre, dass die Angeklagte die Äußerung des Beschuldigten der Ermittlungsrichterin vollständig zur Kenntnis gegeben hat.

## ■ 16

Das angefochtene Urteil war daher mit den Feststellungen aufzuheben und zu erneuter Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückzuverweisen.“

Das Ergebnis der erneuten Verhandlung ist uns noch nicht bekannt.

[Quelle:<http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=KORE239302017&doc.part=L>]

■ 2. Eine vom Gericht angeordnete Mittagspause ist jedenfalls dann, wenn der Sachverständige glaubhaft vorbringt, dass er üblicherweise keine Mittagspausen einlegt, sondern arbeitet, als Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zu vergüten – Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. November 2011 - Az. 5 - 2 StE 7/11 - 2 - 4/11

## Aus den Entscheidungsgründen:

„1. Der Sachverständige, der gemäß § 9 Abs. 1 JVEG in Verbindung mit der Anlage 1 zum JVEG ein Honorar von € 85,- je Stunde erhält, ist auch für die Zeit der Unterbrechung der Sitzung vom 31.08.2011 in der Zeit von 13.07 Uhr bis 14.07 Uhr zu vergüten.

Dies folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG. Nach dieser Regelung zählen auch Wartezeiten zu der zu vergütenden erforderlichen Zeit. Wartezeiten sind Zeiten, in denen der Sachverständige seiner gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen wäre, wenn er nicht aufgrund des Gutachtenauftrags am Gerichtstermin teilgenommen hätte. Es ist deshalb anerkannt, dass auch längere Verhandlungspausen zu entschädigen sind (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 21.09.2006, Az.: 1 Ws 553/06, JurBüro 2007, 491, 492, und KG Berlin, Beschluss vom 15.02.2011, Az.: 1 Ws 2/11, JurBüro 2011, 491, 492 - zitiert nach juris). Anders verhält es sich mit üblichen Mittagspausen von einer Stunde. Insofern wird davon ausgegangen, der Sachverständige sei während einer einstündigen Mittagspause nicht infolge des Gutachtenauftrags an seiner regelmäßigen Beschäftigung gehindert, sondern wegen der Erfüllung allgemeiner menschlicher Bedürfnisse wie Ernährung und Erholung (OLG Koblenz a. a. O., KG Berlin a. a. O.). Der Senat folgt dieser Auffassung nicht. Es kann nicht unterstellt werden, dass jeder Berufstätige regelmäßig Mittagspausen einlegt, um Nahrung zu sich zu nehmen oder sich zu erholen. Es ist durchaus nicht unüblich, dass insbesondere beruflich sehr engagierte Personen - wie vorliegend der Sachverständige - auf eine Mittagspause verzichten, um ihren vielfältigen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen. Deshalb ist jedenfalls dann, wenn der Sachverständige glaubhaft vorbringt, dass er üblicherweise keine Mittagspausen einlegt, sondern arbeitet, die vom Gericht angeordnete Mittagspause eine Zeit, in der der Sachverständige lediglich aufgrund seines Gutachtenauftrags seiner regelmäßigen Beschäftigung nicht nachgehen kann, so dass sie als Wartezeit zu vergüten ist. So liegt der Fall hier.

Der Sachverständige hat glaubhaft dargetan, dass er generell kein Mittagessen zu sich nimmt und ihm deshalb durch die ge-



richtliche Mittagspause ein Zeitverlust „oktroziert“ worden sei, was dahin zu verstehen ist, dass der Sachverständige üblicherweise keine Mittagspausen einlegt, sondern auch in der Mittagszeit arbeitet.“

[Quelle: <https://openjur.de/u/307969.html>]

**■ 3. Mittagspausen von einer Dauer bis zu einer Stunde sind nicht als nach § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG zu vergütende Zeit anzusehen. Anderslautende Regelungen bei Pflichtverteidigern oder ehrenamtlichen Richtern stehen dem wegen unterschiedlicher Sach- und Rechtslage nicht entgegen - Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 28. November 2017 - Az. 2 Ws 181/17**

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

„Im Hinblick auf die von der überwiegenden Rechtsprechung genannten Gründe sieht auch der Senat Mittagspausen von einer Dauer bis zu einer Stunde nicht als nach § 8 Abs. 2 S.1 JVEG zu vergütende Zeiten an. Eine Sitzungsunterbrechung während der Mittagszeit entspricht den allgemeinen Gewohnheiten und dient zugleich der Fürsorge des Gerichts gegenüber allen am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Personen sowie der Gewährleistung eines geordneten Verhandlungsab-

laufs. Bei einer über die Mittagszeit hinausgehenden Hauptverhandlung gehen in der Regel alle Beteiligten davon aus, dass eine solche Pause gerichtlich angeordnet wird. Insoweit sind Mittagspausen, die regelmäßig zur freien Verfügung stehen und eigenverantwortlich gestaltet werden können, anders als sonstige Unterbrechungen vorhersehbar und planbar. Nimmt der Dolmetscher während einer angemessenen Mittagspause wie an jedem anderen Arbeitstag eine Mahlzeit zu sich, wendet er diese Zeit nicht erst infolge seiner Heranziehung in dem Verfahren auf. Aufgrund der Vorhersehbarkeit einer solchen Mittagspause ist für ihn auch regelmäßig die Möglichkeit gegeben, die Zeit anderweitig beruflich zu nutzen. Dass der Beschwerdeführer vorliegend in den angeordneten Mittagspausen ausnahmsweise zu Tätigkeiten für das Verfahren herangezogen worden wäre oder er generell kein Mittagessen zu sich nehmen würde und die Pausen anderweitig nicht hätte nutzen können, wird von ihm nicht vorgetragen und ist auch ansonsten nicht ersichtlich.  
[...]

Aufgrund der unterschiedlichen Sachlage steht der Abzug einer Mittagspause bis zu einer Stunde Dauer bei Dolmetschern auch nicht in Widerspruch zu der vom Beschwerdeführer genannten Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. Juli 2012 (- 5 Ws 33/12 juris), wonach die mit Kosten- und Pauschgebührensachen befassten Senate des hiesigen Oberlan-

## BERUFLICHE INFORMATION

desgerichts bei der Berechnung der Längenzuschläge der Pflichtverteidiger nach W Nr. 4116, 4117 RVG gerichtlich angeordnete Mittagspausen, sofern diese nicht außergewöhnlich lange dauern, nicht mehr in Abzug bringen. So haben die in Teil 4 des RVG geschaffenen zusätzlichen Gebührentatbeständen - anders als dies bei den vorliegenden Bestimmungen nach dem JVEG der Fall ist - „Pauschgebührencharakter“, so dass bei deren Anwendung regelmäßig eine einfach zu handhabende pauschalisierende Regelung anzustreben ist (vgl. hierzu u.a. OLG Braunschweig, Beschluss vom 28. April 2014 - 1 Ws 132/14 -, juris OLG Gelle, Beschluss vom 12. März 2014 - 1 Ws 84/14 -, juris). Während es dort also um zeitlich gestaffelte Pauschalvergütungen geht, betrifft § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG damit nicht vergleichbare Honorare nach Stundensätzen, bei denen auch angesichts der Tatsache, dass die Rundungsbestimmung des § 8 Abs. 2 S. 2 JVEG gegenüber dem ZSEG noch verschärft wurde, die Anwendung eines großzügigen Maßstabs nicht angebracht erscheint (vgl. hierzu auch OLG Koblenz, Beschluss vom 21. September 2006 - 1 Ws 553/06 -, juris).

Soweit in einem weiteren Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. Dezember 2012 (- 5 Ws 63/12 -, juris) bei der Entschädigung eines ehrenamtlichen Richters die Mittagspause ebenfalls nicht in Abzug gebracht wurde, ist zu sehen, dass sich die gesetzlichen Regelungen zur Vergütung von Dolmetschern, Sachverständigen und Übersetzern nach § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG und zur Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern nach § 15 Abs. 2 JVEG bereits nach dem Gesetzeswortlaut („erforderliche Zeit“ bzw. „gesamte Dauer der Heranziehung“) erheblich unterscheiden und Rückschlüsse aus der dortigen Entscheidung auf die vorliegende Fallgestaltung damit nicht ohne weiteres möglich sind (siehe zur mangelnden Vergleichbarkeit der entsprechenden Regelung bei Zeugen nach § 19 Abs. 2 JVEG Bayerisches Landessozialgericht a.a.O.). In der Entscheidung vom 18. Dezember 2012 wird deshalb auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die stärker leistungsbezogenen Honorare nach § 8 Abs. 2 S. 1 JVEG insoweit unterschiedlich zu behandeln sein mögen.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers verstößt die Nichtvergütung einer gerichtlichen Mittagspause bis zu einer Stunde Dauer auch nicht gegen das die freie Berufswahl und Berufsausübung gewährleistende Grundrecht nach Art. 12 GG. Zwar ist mit dem Recht auf freie Berufsausübung auch das Recht, eine angemessene Vergütung zu fordern, verbunden, eine Begrenzung des Vergütungsanspruchs ist aber aus Kostengründen gerechtfertigt, sofern die Grenze der Zumutbarkeit ge-

wahrt ist (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2013 - 174/11 -, juris m.w.N.). Letzteres ist vorliegend der Fall. Das Gericht muss im Rahmen der Hauptverhandlung sicherstellen, dass alle am Verfahren Beteiligten in der Verhandlung über den gesamten Zeitraum uneingeschränkt folgen können. Ist danach eine Unterbrechung der Verhandlung zur Mittagspause in dem hier in Rede stehenden Umfang von einer Stunde üblich und im Interesse der Verfahrensbeteiligten sowie des Gerichts zur Regeneration und Einnahme einer Mahlzeit angemessen, so ist es auch für einen Dolmetscher als professionellem Helfer des Gerichts zumutbar, dass bei der gerichtlich angeordneten Mittagspause, die nur einheitlich für alle an der Hauptverhandlung mitwirkenden Personen getroffen werden kann, keine Vergütung für diese Zeit erfolgt (siehe zum Ganzen Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin a.a.O.).

[Quelle: Mitglied] [Außerdem: [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22942](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22942)]

Die zitierte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 19.06.2013, Az. 174/11, finden Sie in unseren Mitteilungen 2014.

■ **4. Bei den außerhalb der Hauptverhandlung erfolgten Tätigkeiten eines Dolmetschers im Zusammenhang mit der Überprüfung/Verschriftlichung von Telekommunikationsvorgängen und deren schriftliche Fixierung handelt es sich schwerpunktmäßig um solche eines Sprachsachverständigen, deren Vergütung mit einem Stundensatz von 70 Euro sachgerecht ist. Bei der weiteren Heranziehung als Simultandolmetscher in der Hauptverhandlung handelt es sich um einen völlig getrennten Auftrag, der auch anderes zu vergüten ist – Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Februar 2018 – Az. 2 Ws 10/18.**

#### **Aus den Entscheidungsgründen:**

„Gem. § 8 JVEG erhalten Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer als Vergütung u.a. ein Honorar für ihre Leistungen nach §§ 9 bis 11 JVEG. Soweit der Antragsteller für die von ihm erbrachten Übersetzungsleistungen eine Vergütung von 3.885 Euro geltend macht, besteht gem. § 11 Abs.1 Satz 2 und 3 JVEG ein entsprechender und vom Anweisungsbeamten so

## BERUFLICHE INFORMATION

auch zugebilligter Vergütungsanspruch. Im Hinblick auf die in der Rechnung vom 1. August 2017 aufgeführten und außerhalb der Hauptverhandlung erfolgten Tätigkeiten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der Übertragung/Überprüfung von Telekommunikationsvorgängen aus der türkischen in die deutsche Sprache und deren schriftliche Fixierung handelt es sich schwerpunktmäßig um solche eines Sprachsachverständigen, weshalb diese auch entsprechend zu vergüten sind (vgl. hierzu OLG Stuttgart, Beschluss vom 24. Juni 2013, 6-2 StE 2/12; KG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2011 - 1 Ws 2/11 -, juris; KG Berlin, Beschluss vom 3. April 2014 - 1 Ws 65/13-, juris). Gem. § 9 Abs. 1 JVEG i.V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG ist die Tätigkeit des Antragstellers damit auf der Grundlage des von ihm in der Rechnung vom 1. August 2017 angegebenen und nicht zu beanstandenden Stundenzahl zu honorieren. Welcher Stundensatz hierfür anzusetzen ist, richtet sich grundsätzlich nach den in § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG aufgeführten Honorargruppen, wobei sich die Zuordnung der Leistung zu einer Honorargruppe nach der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG bestimmt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 JVEG). Erbringt der Sachverständige eine Leistung auf einem Gebiet, das - wie hier - in keiner Honorargruppe genannt wird, ist diese unter Berücksichtigung der Stundensätze, die allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich oder außerbehördlich vereinbart werden, einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 JVEG). Das Landgericht hat diesbezüglich zu Recht einen Stundensatz von 70 Euro angesetzt. Die Tätigkeit des Antragstellers ist vorliegend der Honorargruppe 2 mit einem Stundensatz, den gem. § 9 Abs. 3 JVEG auch der Konsekutivdolmetscher erhält, zuzuordnen (siehe hierzu auch KG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2011 - 1 Ws 2/11-, juris; KG Berlin, Beschluss vom 3. April 2014 - 1 Ws 65/13-, juris; Meyer/Höver/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl., § 9 Rn. 6).

Die durch das Gericht am 8. März 2017 bzw. 8. Juni 2017 in Auftrag gegebene Übertragung/Überprüfung von Telekommunikationsvorgängen aus der türkischen in die deutsche Sprache umfasst typische Dolmetscherleistungen. Von Art, Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit unterscheidet sich die vom Antragsteller insoweit ausgeübte Sprachsachverständigentätigkeit insgesamt nicht maßgebend von der eines Dolmetschers, so dass die Dolmetschervergütung nach § 9 Abs. 3 JVEG, deren Höhe sich nach den Gesetzesmaterialien bereits an den auf dem freien Markt gezahlten Preisen orientiert, als geeigneter Vergleichsmaßstab im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3

JVEG zu werten ist. Soweit in § 9 Abs. 3 JVEG unterschiedliche Stundensätze für die Dolmetscherleistungen vorgesehen sind, je nachdem ob dieser zu einem konsekutiven oder simultanen Dolmetschen herangezogen wird, kann die vorliegend in Auftrag gegebene Tätigkeit des Antragstellers von der Arbeitsweise her nur dem konsekutiven Dolmetschen und nicht dem simultanen Dolmetschen gleichgestellt werden (vgl. KG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2011 - 1 Ws 2/11 -, juris; KG Berlin, Beschluss vom 3. April 2014 - 1 Ws 65/13 -, juris; Benz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 9 JVEG Rn. 28). Die aufgrund des gerichtlichen Auftrags gegebene Aufgabenstellung erforderte nämlich gerade nicht - wie dies für das simultane Dolmetschen charakteristisch ist -, dass die Übersetzungsleistung fast gleichzeitig mit dem gesprochenen Ausgangstext erfolgt und parallel hierzu der fortlaufende Text weiterverfolgt werden muss. Vielmehr bedurfte es unter Zuhilfenahme der bereits vorliegenden Übersetzungen lediglich des Abhörens des in den TKÜ-Mitschnitten gesprochenen Worts, wobei dies in kürzeren oder längeren Abschnitten und falls erforderlich auch in Form mehrfachen Abspielens einzelner Textpassagen erfolgen konnte, um es dann inhaltlich entsprechend schriftlich zu fixieren. Damit aber erscheint es sachgerecht, die vom Antragsteller außerhalb der Hauptverhandlung geleistete Sprachsachverständigentätigkeit mit einem Stundensatz von 70 Euro, wie ihn auch der Konsekutivdolmetscher erhält, zu vergüten. Von der Art und Weise der Tätigkeit ist insoweit im Übrigen auch eine entsprechende Sprachsachverständigentätigkeit in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht anders zu bewerten (siehe auch KG Berlin, Beschluss vom 3. April 2014 - 1 Ws 65/13-, juris).

Ein höherer Stundensatz als 70 Euro ergibt sich für die vorliegend in Rechnung gestellten Leistungen des Beschwerdeführers auch nicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 JVEG bzw. der Tatsache, dass der Antragsteller vor den hier in Rede stehenden Aufträgen auch als Dolmetscher für die Hauptverhandlung geladen und insoweit simultanes Dolmetschen angeordnet worden war. § 9 Abs. 1 Satz 4 JVEG ordnet zwar die einheitliche Bemessung der Vergütung nach dem höchsten Stundensatz an, wenn eine Leistung mehrere Sachgebiete betrifft, die verschiedenen Honorargruppen zuzuordnen sind. Hierdurch soll vermieden werden, dass eine aus verschiedenen Stundensätzen nach dem jeweiligen Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme oder gar auf der Grundlage eines „gemischten“ Stundensatzes gebildete Gesamtvergütung zu ermitteln ist (siehe hierzu Bundestagsdrucksache 15/1971, S.



## BERUFLICHE INFORMATION

182). Bei der vom Gericht in Auftrag gegebenen und außerhalb der Hauptverhandlung zu erledigenden Über-Prüfung/Übertragung der TKÜ-Vorgänge und deren inhaltlicher Fixierung sowie der Heranziehung des Antragstellers als Simultandolmetscher in der Hauptverhandlung handelt es sich aber um völlig getrennte Aufträge, die sachlich nicht miteinander zusammenhängen oder aufeinander aufbauen und die - auch in zeitlicher Hinsicht - getrennt und unabhängig voneinander erledigt werden konnten. Es geht deshalb um unterschiedliche Leistungen und Aufgabenstellungen. Wie in einem solchen Fall die jeweils geleistete Tätigkeit zu vergüten ist, hängt aber von der Art und Weise der aufgrund des jeweiligen Auftrags konkret zu erbringenden Leistungen ab (vgl. Hierzu auch OLG Bamberg, Beschluss vom 9. Februar 2012 - 1 Ws 733/11, BeckRS 2012, 26004; LSG Bayern, Beschluss vom 7. Mai 2009 - L 17 U 144/03.Ko, BeckRS 2009, 44139). Insofern ergibt sich auch aus dem Vorbringen des Antragstellers, dass sich seine Sprachsachverständigentätigkeit im Zusammenhang mit der Übertragung/Überprüfung der TKÜ-Ereignisse nicht in einer ausschließlich außerhalb der Hauptverhandlung erbrachten Leistung erschöpft habe, sondern er insofern auch als Sprachsachverständiger in der Hauptverhandlung tätig geworden sei, nichts Anderes. Bei der Heranziehung eines Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung der bereits in schriftlicher Form erstatteten gutachterlichen Äußerungen in der Hauptverhandlung handelt es sich nämlich regelmäßig um einen neuen und gesondert zu honorierenden Auftrag (vgl. u.a. Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 24 JVEG Rn. 4; Meyer/ Höver/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl., § 24 Rn. 3; Hagen Schneider, JVEG, 2. Aufl., § 24 Rn. 5; Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 8. März 2016 - Vf. 21-VI-15 -, juris; KG Berlin, Beschluss vom 21. Februar 2007 - 26 U 230/01, BeckRS 2007,05482). Ein Stundensatz von 75 Euro, wie er für das simultane Dolmetschen gilt, ist für die vorliegend abgerechnete und außerhalb der Hauptverhandlung erbrachte Sprachsachverständigentätigkeit des Beschwerdeführers deshalb nicht gerechtfertigt.“

[Quelle: Mitglied]

■ **5. Werden vom Integrationsamt Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch Übernahme der Kosten für den Einsatz von Gebärdendolmetschern bewilligt, ist die Abrechnung dieser Kosten nach JVEG-Sätzen angemessen. Dem Integrationsamt steht im Rahmen des § 102 Abs. 4 SGB**

**IX (notwendige Arbeitsassistenz) hinsichtlich der Höhe des Anspruchs kein Ermessen zu. Der Anspruch aus § 102 Abs. 4 SGB IX ist der Höhe nach nur durch die Verfügbarkeit entsprechender Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit begrenzt - Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 14.11.2017 - Az. 4 A 100/16**

#### Aus den Entscheidungsgründen:

„Dem Kläger steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz zu (dazu I.). Er hat auch Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Einsatz der Gebärdendolmetscher unter Berücksichtigung eines Stundensatzes von 75,00 EUR (dazu II.).

#### ■ 21

I. Der Anspruch ergibt sich aus § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a SchwbAV. Anders als der Beklagte in seiner Klageerwiderung vorgebracht hat, beruht der Bewilligungsbescheid nicht auf einer fehlerhaft herangezogenen Rechtsgrundlage. Denn es geht vorliegend nicht um Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne der § 102 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV, sondern um die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz nach § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a SchwbAV.

#### ■ 22

Gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a SchwbAV haben schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Dem Gesetzeswortlaut nach ist der Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz als Anspruchsleistung ausgestaltet, die allerdings unter dem Vorbehalt steht, dass Mittel aus der Ausgleichsabgabe hierfür zur Verfügung stehen. Während andere Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, beispielsweise Leistungen nach § 102 Abs. 3 SGB IX, regelmäßig als Ermessensleistungen ausgestaltet sind, besteht auf die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 102 Abs. 4 SGB IX ein Rechtsanspruch jedenfalls dem Grunde nach.

## BERUFLICHE INFORMATION

## ■ 23

Das Gesetz definiert weder den Begriff der Arbeitsassistenz noch lässt sich ihm entnehmen, wann eine Arbeitsassistenz „notwendig“ ist. Von der durch § 108 SGB IX eröffneten Möglichkeit, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Voraussetzungen des Anspruchs auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz sowie über die Höhe, Dauer und Ausführung zu regeln, hat die Bundesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht. In Ermangelung verbindlicher anderweitiger Regelungen können jedoch die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für die Erbringung finanzieller Leistungen zur Arbeitsassistenz schwerbehinderter Menschen gemäß § 102 Abs. 4 SGB IX (Stand: 15. April 2014, im Folgenden: Empfehlungen der BIH) ergänzend herangezogen werden, auch wenn diese Empfehlungen keinen bindenden Rechtscharakter haben (so ebenfalls: Hess. VGH, Beschluss vom 15.12.2016 - 10 B 2436/17 -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.2.2016 - 3 LB 17/15 -, zitiert jeweils nach juris; Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 2. Auflage, 2015, § 33 SGB IX, Rn. 221; Kossens in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, Kommentar, 3. Auflage, 2009, § 102 Rn. 26 f.).

## ■ 24

Nach Ziffer 2.1 der Empfehlungen der BIH ist Arbeitsassistenz im Sinne der § 33 Abs. 8 Ziffer 3 SGB IX und § 102 Abs. 4 SGB IX die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von Menschen mit Schwerbehinderung (Assistenznehmern) bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen beauftragten Assistenzkraft im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ebenso: Hess. VGH, Beschluss vom 15.12.2016 - 10 B 2436/17 -; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.2.2016 - 3 LB 17/15 -; VG Minden, Beschluss vom 11.8.2014 - 6 K 314/14 -; VG Bremen, Urteil vom 26.5.2009 - 5 K 3056/07 -; VG Stade, Urteil vom 25.6.2003 - 4 A 1687/01 -, zitiert jeweils nach juris). Die Arbeitsassistenz ist nach Ziffer 2.2 der Empfehlungen der BIH notwendig, wenn dem Assistenznehmer erst durch diese Leistung eine wettbewerbsfähige Erbringung der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Tätigkeit ermöglicht wird. Dazu gehören insbesondere die dem Fähigkeitsprofil der Menschen mit Schwerbehinderung entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes (ggf.

Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz), § 81 Abs. 4 SGB IX, die behinderungsgerechte Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes einschließlich der Arbeitsabläufe, die auf die individuellen Fähigkeiten abgestimmte berufliche Ausbildung und Einarbeitung, gegebenenfalls Jobcoaching, Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie durch den Arbeitgeber sichergestellte personelle Unterstützung durch eigene Mitarbeiter. Die Leistung setzt voraus, dass der Betroffene in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich/dienstrechtlich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen. Indem hierbei auf die individuelle vertraglich beziehungsweise dienstrechtlich geschuldete Tätigkeit abgestellt wird, kommt zum Ausdruck, dass die im konkreten Einzelfall erheblichen Merkmale der Arbeitsleistung für die Bestimmung des „notwendigen“ Umfangs der Arbeitsassistenz maßgeblich sind (vgl. auch VG München, Urteil vom 28.7.2010 - M 18 K 10.2468 -, juris). Es kommt folglich darauf an, ob der Schwerbehinderte ohne eine Arbeitsassistenz nicht in der Lage ist, seine berufliche Tätigkeit so wahrzunehmen, wie es den Zielsetzungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB IX entspricht. Danach soll die begleitende Hilfe im Arbeitsleben dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

## ■ 25

Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Grundlagen handelt es sich um eine notwendige Arbeitsassistenz im Sinne der § 102 Abs. 4 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a SchwbAV.

## ■ 26

Dem steht nicht entgegen, dass das Einsatz der Gebärdendolmetscher in räumlicher Hinsicht nicht direkt am Arbeitsplatz des Klägers erfolgt. In räumlicher Hinsicht ist ein Arbeitsplatz ein dem Arbeitnehmer zugewiesener Bereich der Arbeitstätigkeit (vgl. auch die Begriffserläuterung der BIH auf <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Arbeitsplatz/77c536i1p/index.html>, zuletzt abgerufen am 14. November 2017). Dies sind vorliegend grundsätzlich die Räumlichkeiten im L.. Der Einsatz der Gebärdendolmetscher soll

## BERUFLICHE INFORMATION

hingegen im Rahmen des berufsbegleitenden Studiums an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie in I. erfolgen. Sinn und Zweck des SGB IX gebieten es indes, dass auch derartige (Weiterbildungs-) Maßnahmen, die gerade der Erhaltung des jeweiligen Arbeitsplatzes durch den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen infolge struktureller Änderungen im Anforderungsprofil der jeweils ausgeübten Beschäftigung dienen, von § 102 Abs. 4 SGB IX erfasst werden, auch wenn sie nicht in räumlicher Hinsicht direkt am jeweiligen Arbeitsplatz (hier im M.) erbracht werden. Primärer Sinn und Zweck des SGB IX ist die Sicherung und Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Zugleich soll durch die Einführung umfassender Maßnahmen die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben erreicht werden. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben - wie etwa eine Arbeitsassistenz - können dementsprechend an schwerbehinderte Menschen erbracht werden, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hierdurch ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV, vgl. auch OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.2.2016 - 3 LB 17/15 -, juris). Dies ist hier der Fall. Das berufsbegleitende Studium ist erforderlich, um den derzeitigen Arbeitsplatz des Klägers als Ausbilder und Berater im N. zu sichern. Dies ergibt sich aus den Angaben des Arbeitgebers des Klägers in seinem Schreiben vom 07. Dezember 2015 (vgl. Bl. 21 der Verwaltungsvorgänge), in welchem dieser ausführt, dass die Qualifizierungsmaßnahme des Klägers Zustimmung finde, da aufgrund struktureller Veränderungen im System der beruflichen Rehabilitation eine dauerhafte Beschäftigung des Klägers mit seiner aktuellen Qualifikation (abgeschlossene Berufsausbildung zum Physikalaborant, Ehe-, Familien- und Lebensberater, Ausbildereignungsprüfung) in Vollzeit nicht zugesichert werden könne. Die Erforderlichkeit dieser Zusatzqualifikation für den Erhalt der derzeitigen Arbeitsstelle des Klägers wird auch von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt. In dem Vermerk vom 16. März 2016 (vgl. Bl. 42 ff. der Verwaltungsvorgänge) heißt es insoweit auf Seite 2 unter anderem: „Es wurde im Gespräch festgestellt, dass die Berufsbildungswerke im Umbruch sind. Eine Anpassung der beruflichen Kenntnisse der Mitarbeiter/innen ist häufig erforderlich. Dies ist auch bei Herrn O. der Fall. Eine dauerhafte Weiterbeschäftigung ist nur möglich, wenn die in Rede stehende Zusatzqualifikation erworben wird.“ Es geht mithin nicht um den Erwerb einer Zusatzqualifikation im eigentlichen Sinne, sondern um die Sicherung des Arbeitsplatzes des Klä-

gers. Die begehrte Arbeitsassistenz dient der Erhaltung der Beschäftigungsmöglichkeit, was nach Ziffer 2.1 der Empfehlungen der BIH gerade von § 102 Abs. 4 SGB IX gedeckt ist.

## ■ 27

II. Der geltend gemachte Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Der Beklagte hat zu Unrecht bei der Bewilligung des Zuschusses für den Einsatz der Gebärdendolmetschereinsätze lediglich einen Stundensatz von 55,00 EUR für die Einsatzstunde (Dolmetschzeit) je volle Stunde (vgl. Ziffer 1.1 der Nebenbestimmungen) und 45,00 EUR für die Fahrtzeit je volle Stunde (vgl. Ziffer 1.2 der Nebenbestimmungen) zugrunde gelegt. Der Kläger hat Anspruch auf Übernahme der Kosten für



den Einsatz der Gebärdendolmetscher unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 75,00 EUR und zwar sowohl für die Einsatz- als auch für die Fahrtzeiten der Gebärdendolmetscher.

## ■ 28

Dies folgt indes nicht aus § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und § 17 Abs. 2 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Entgegen dem Vorbringen des Klägers stehen nämlich sowohl der Wortlaut als auch die Gesetzessystematik einer Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I auf Leistungen, die nach § 102 Abs.

## BERUFLICHE INFORMATION

4 SGB IX gewährt werden, entgegen. Nach § 17 Abs. 2 SGB I haben Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I). Bezugspunkt für die Verweisung auf das JVEG ist dabei die Ausführung von Sozialleistungen und nicht die Sozialleistung selbst. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung. Es ging um die Möglichkeit, für hörbehinderte Menschen im Verkehr mit Sozialleistungsträgern und bei der Ausführung von Sozialleistungen Gebärdensprache zu verwenden (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.5.2016 - 7 A 10583/15 -, juris).

**■ 29**

Der geltend gemachte Anspruch folgt der Höhe nach vielmehr aus § 102 Abs. 4 SGB IX. Denn die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs steht nicht im Ermessen des Beklagten (so auch: OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.5.2011 - OVG 6 B 1.09 -; VG Stade, Urteil vom 25.6.2003 - 4 A 1687/01 -; VG Berlin, Urteil vom 19.7.2017 - 22 K 38.15 -; VG Dresden, Beschluss vom 17.2.2017 - 1 L 179/17 -; VG München, Beschluss vom 1.6.2005 - M 6b E 05.1020 -; VG Schleswig, Urteil vom 27.8.2003 - 15 A 267/01 -; zitiert jeweils nach juris; Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 2. Auflage, 2015, § 102 SGB IX, Rn. 83). Soweit teilweise vertreten wird, dem Integrationsamt stehe bei der Übernahme der Kosten hinsichtlich der Höhe ein Ermessen zu, teilt die Kammer diese Auffassung nicht (in diese Richtung etwa: OVG Bremen, Beschluss vom 15.10.2003 - 2 B 304/03 -, FEVS 55, 334; VG Halle, Beschluss vom 8.12.2006 - 4 B 624/06 sowie Urteil vom 28.8.2008 - 4 A 49/07 -; VG Minden, Beschluss vom 22.7.2004 - 7 K 7681/03 -; VG Hamburg, Urteil vom 9.7.2002 - 5 VG 3700/2001, zitiert jeweils nach juris; Luik in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 2. Auflage, 2015, § 33 SGB IX, Rn. 221; Kossens in: Kossens/Heide/Maaß, SGB IX, Kommentar, 3. Auflage, 2009, § 102, Rn. 32. Das BVerwG hat diese Frage in seinem Beschluss vom 28.6.2010 - 5 B 66/09 -, juris, offengelassen.). Zwar steht die Übernahme der Kosten nach dem Wortlaut des § 102 Abs. 4 SGB IX unter dem Vorbehalt, dass

Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen. Weiteren Rechtsnormen über die Verteilung der Mittel aus der Ausgleichsabgabe existieren nicht. Gegen die Eröffnung eines Ermessensspielraumes hinsichtlich der Anspruchshöhe sprechen allerdings der eindeutige Wortlaut der Norm und die Systematik des § 102 SGB IX. Der § 102 Abs. 4 SGB IX normiert ausdrücklich einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Demgegenüber wurde dem Integrationsamt hinsichtlich der Bewilligung von Geldleistungen für begleitende Hilfen im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 3 SGB IX ein Ermessen eingeräumt. Hätte der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I, 2000, S. 1394), in dessen Zuge der Anspruch auf Arbeitsassistenz durch Erweiterung des damaligen § 31 Schwerbehindertengesetz um einen Absatz 3a (heute § 102 Abs. 4 SGB IX) eingeführt wurde, lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung normieren wollen, so hätte er den Leistungskatalog des § 102 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX entsprechend erweitern können. Dies hat er indes nicht getan und stattdessen die Gewährung eines Anspruches normiert, der - da eine Rechtsverordnung nach § 108 SGB IX bislang nicht erlassen wurde - lediglich durch die Höhe der dem Integrationsamt aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt ist.

**■ 30**

Etwas anderes mag gelten, wenn die dem Beklagten zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe verbraucht wären oder aber absehbar ist, dass die Mittel beschränkt sind, das heißt zur vollumfänglichen Erfüllung aller Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür ist indes nichts ersichtlich oder geltend gemacht worden.

**■ 31**

Für die Bemessung der Anspruchshöhe kommt es daher allein auf die tatbestandliche Voraussetzung des § 102 Abs. 4 SGB IX an, ob und in welchem Ausmaß die vom Kläger begehrte Arbeitsassistenz „notwendig“ ist. Der Anspruch ist der Höhe nach durch den Begriff der Notwendigkeit begrenzt. Notwendig in diesem Sinne sind diejenigen Kosten, die entstehen, um den Bedarf für eine Arbeitsassistenz zu decken, die - dem Zweck der Regelung entsprechend - den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung des beruflichen Alltags ausgleicht. Nach welchen Kriterien sich dies richtet, ist weder

## BERUFLICHE INFORMATION

durch § 102 Abs. 4 SGB IX noch durch Rechtsverordnung vorgegeben oder konkretisiert (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.5.2011 - OVG 6 B 1.09 -, juris). Es kommt mithin auf den Einzelfall an. Vorliegend beläuft sich der beantragte behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf des Klägers auf die Anwesenheitszeiten der Gebärdendolmetscher bei den studentischen Präsenztagen und Studienzirkeln während des gesamten Studiums. Hiervon geht auch der Beklagte aus. In dem Vermerk vom 16. März 2016 (Bl. 47 der Verwaltungsvorgänge) wurde insoweit festgehalten: „Der Einsatz einer externen Arbeitsassistenz (Gebärdendolmetscher) ist behinderungsbedingt für die Dauer des Studiums erforderlich.“

**■ 32**

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz besteht auf der anderen Seite aber auch nicht in unbegrenzter Höhe. Zum einen ist er durch die Verfügbarkeit entsprechender Mittel aus der Ausgleichsabgabe begrenzt. Darüber hinaus würde es dem umfassenden Auftrag des Integrationsamtes zuwiderlaufen, wenn es Ansprüche in wirtschaftlicher beziehungsweise unangemessener Höhe bewilligen müsste und hierdurch eventuell weitere Ansprüche nicht erfüllen könnte, da die Mittel aus der Ausgleichsabgabe verbraucht sind. Eine weitere Begrenzung erfährt der Anspruch aus § 102 Abs. 4 SGB IX daher durch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sofern wirtschaftlichere und zumutbare Alternativen bestehen, muss sich der Schwerbehinderte grundsätzlich hierauf verweisen lassen (ebenso: VG Dresden, Beschluss vom 17.2.2017 - 1 L 179/17 -, juris). Dies folgt auch aus § 9 SGB IX in Verbindung mit § 33 SGB I. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wird bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen, wobei nach Satz 2 auch auf persönliche Belange, unter anderem das Alter oder das Geschlecht, Rücksicht genommen wird. Im Übrigen verweist § 9 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB IX auf § 33 SGB I. Gemäß § 33 Satz 2 SGB I soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Dabei ist die Prüfung der Angemessenheit der Kosten sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsichtlich gerichtlich voll nachprüfbar. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht bereits zum damaligen § 3 Abs. 2 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entschieden, wonach Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe rich-

ten, entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.1.1982 - 5 C 70/80 -, juris Rn. 14). Unangemessen ist die Wahl des Berechtigten nur dann, wenn die hieraus folgende Mehrbelastung des Integrationsamts zum Gewicht der vom Berechtigten angeführten Gründe für die von ihm getroffene Wahl der Hilfemaßnahme nicht mehr im rechten Verhältnis steht, so dass die Frage nach der Angemessenheit wunschbedingter Mehrkosten sich nicht in einem rein rechnerischen Kostenvergleich erschöpft, sondern eine wertende Betrachtungsweise verlangt (ebenso VG Dresden, Beschluss vom 17.2.2017 - 1 L 179/17 -, unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18.8.2003 - 5 B 14.03 -, zitiert jeweils nach juris). Bei dieser sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die widerstreitenden Interessen abzuwägen.

**■ 33**

Vorliegend ist eine Abrechnung der Gebärdendolmetschereinsätze zu einem Stundensatz von 75,00 EUR nicht unwirtschaftlich oder unangemessen. Dies folgt bereits daraus, dass nach dem JVEG - das allerdings, wie bereits ausgeführt, vorliegend keine Anwendung findet, da es nicht um die Ausführung einer Sozialleistung geht - in § 9 Abs. 3 Satz 1 als Honorar für simultanes Dolmetschen 75,00 EUR pro Stunde zu vergüten sind. Wenn der Gesetzgeber selbst eine Vergütung von 75,00 EUR je Stunde für den Einsatz von Gebärdendolmetschern bei der Ausführung von Sozialleistungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB I in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG als angemessen ansieht, dann kann die Abrechnung zu diesem Stundensatz bei der Gewährung der Sozialleistung selbst - wie hier der begehrte Einsatz der Gebärdendolmetscher - nicht als unangemessen angesehen werden. Dass ein Stundensatz von 75,00 EUR für den Einsatz eines Gebärdendolmetschers grundsätzlich üblich ist, lässt sich zudem den eingereichten Abrechnungen (vgl. Beilakte 002) entnehmen, da alle bislang vom Kläger beauftragten Gebärdendolmetscher zu diesem Stundensatz abrechnen. Überdies hat der Beklagte günstiger Alternativen nicht dargelegt, sondern lediglich behauptet, ein Stundensatz von 75,00 EUR sei unverhältnismäßig.

**■ 34**

Auch hinsichtlich der Fahrtzeiten, für welche der Beklagte lediglich einen Stundensatz von 45,00 EUR bewilligt hat, ist der Ansatz einer Stundenentlohnung von 75,00 EUR nicht unangemes-

## BERUFLICHE INFORMATION

sen. Auch dies lässt sich aus dem JVEG ableiten. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG wird das Honorar, soweit es nach Stundensätzen zu bemessen ist, für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt.

[Quelle:

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE170008619&psml=bsndprod.psml&max=true>]

### Das Urteil ist rechtskräftig.

Zu beanstanden ist nur die fortwährende fehlerhafte Berufsbezeichnung des Gerichts („Gebärdendolmetscher“ statt „Gebärdensprachdolmetscher“).

### ■ 6. Die Fahrtzeit von Gebärdensprachdolmetschern wird nicht von der durch die nach Ziffer 5 der Anlage zu § 5 Hamburger Kommunikationshilfenverordnung vorgesehene Fahrtkostenpauschale mitabgegolten - Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 08. November 2016 - Az. 5 K 5374/14

Weiter hält das Gericht fest, dass die Widerspruchsbescheide der beklagten Stadtbehörde, mit welchen die Widersprüche des Klägers gegen die Schreiben, mit denen seine Honorarrechnungen teilweise zurückgewiesen worden waren, rechtswidrig waren, weil es der Beklagten an der Befugnis fehlte, ihre Entscheidungen in der Handlungsform eines Verwaltungsakts zu treffen, und dass es sich bei der Fachanweisung der Beklagten, die ein Berechnungsbeispiel ohne Wege- bzw. Reisezeiten enthält, um ein Verwaltungsinternum ohne Außenwirkung handelt, das weder für den Kläger noch für das Gericht verbindlich ist.

Es lohnt sich also, sich gegen Verwaltungshandeln zu wehren, auch wenn es, wie im vorliegenden Fall, „nur“ um insgesamt 80,33 Euro geht.

[Quelle: Verwaltungsgericht Hamburg]

### ■ 7. Die vom Europäischen Gerichtshof vorgenommene Einschränkung, wonach es für die Frage, ob ein fremdsprachig abgefasstes Schreiben von Amts wegen zu übersetzen und zu beachten ist, darauf ankommt, ob es sich um ein für das Verfahren wesentliches Dokument handelt (EuGH HRRS 2016 Nr. 397), betrifft nur den nichtverteidigten Be-

### schuldigten - Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 9. Februar 2017 - Az.: StB 2/17

#### Aus den Entscheidungsgründen:

#### ■ „9

a) Nach § 184 Satz 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Nach bislang ständiger Rechtsprechung sind fremdsprachige Schreiben grundsätzlich unbeachtlich, auch wenn der Verfasser die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht (vgl. BGH, Beschlüsse vom 14. Juli 1981 - 1 StR 815/80, BGHSt 30, 182; vom 13. September 2005 - 3 StR 310/05, juris Rn. 2 [für die Revision]; BeckOK StPO/Walther, § 184 GVG Rn. 4; KK/Diemer, StPO, 7. Aufl., § 184 GVG Rn. 1, 2 mwN).

#### ■ 10

Zwar hat der Europäische Gerichtshof diesen Grundsatz erheblich eingeschränkt, indem er entschieden hat, dass es für die Frage, ob ein fremdsprachig abgefasstes Schreiben von Amts wegen zu übersetzen und zu beachten ist, nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. Nr. L 280, S. 1) darauf ankommt, ob es sich um ein für das Verfahren wesentliches Dokument handelt (EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 - C 216/14, NJW 2016, 303; vgl. SKStPO/Frister, 5. Aufl., § 187 GVG Rn. 6; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 184 GVG Rn. 2a). Ungeachtet dessen, dass sich die Wesentlichkeit ohne Übersetzung zumeist nicht beurteilen lassen dürfte, betrifft diese Entscheidung nur den nichtverteidigten Beschuldigten (EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 - C 216/14, aaO, S. 305 Rn. 42 f.). Der Angeklagte hat aber zwei Verteidiger. Ein verteidigter Beschuldigter hat nach Art. 6 Abs. 3 Buchst. e MRK Anspruch auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher beim Verkehr mit seinem Verteidiger (vgl. BeckOK StPO/Valerius, Art. 6 MRK Rn. 54, 57 mwN). Er ist zur Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte nicht in gleicher Weise auf amtswegige Übersetzungen seiner Schreiben angewiesen. Ähnlich sieht § 187 Abs. 1 Satz 1 StPO die Heranziehung eines Übersetzers nur vor, wenn dies zur Rechtswahrung erforderlich ist; dabei kann hier dahinstehen, inwieweit diese Vorschrift überhaupt auf vom Beschuldigten verfasste Schreiben Anwendung findet (so BeckOKStPO/Walther, § 187 GVG Rn. 3; SKStPO/Frister aaO, Rn. 5).“

[Quelle: <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/17/stb-2-17.php>]

**BERUFLICHE INFORMATION**



■ 8. Die Kosten der Übersetzung einer fremdsprachlichen Urkunde (hier: Gutachten) sind erstattungsfähig, soweit deren Kenntnisnahme Teil einer schlüssigen Rechtsverteidigung ist. Einer gerichtlichen Anordnung der Übersetzung bedarf es dafür nicht - Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Januar 2017 - Az. 14 W 22/17.

[Quelle: <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&docid=KORE239192017&doc.part=L>]

■ 9. In einem grenzüberschreitenden Rechtsstreit ist die Richtlinie 2003/8/EG anzuwenden. Danach ist Prozesskostenhilfe auch für Übersetzungskosten zu bewilligen, die anfallen, wenn im Verfahren um die Prozesskostenhilfe dem

Gericht Schriftstücke oder Anlagen in übersetzter Form vorgelegt werden müssen - Beschluss des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 21. September 2017, Az. 7 Ta 115/17.

Das Gericht bezog sich bei seiner Begründung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.07.2017, Az. C-670/15.

Die Übersetzungskosten sind aber nur erstattungsfähig, wenn sie erforderlich waren, um über die beantragte Prozesskostenhilfe zu entscheiden. Hierfür sei der Maßstab anzulegen, der für § 46 Absatz 2 Satz 3 RVG gilt.

[Quelle: <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2017-N-126999?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1>]

**UNSER VERBAND**

**Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!**

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| ■ Souzan AZIZ           | ARA V, KUR V |
| ■ Elisabeth DIAZ FLORES | FRA U, SPA U |



Die nächste Ordentliche Mitgliederversammlung  
findet am Samstag, 13.10.2018  
im Stuttgarter Haus der Wirtschaft statt.  
Weitere Informationen folgen.



## Impressum

*Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.*

*Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.  
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.*

*Print-Auflage: 20  
Elektronische Veröffentlichung unter [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:*

*VVU e.V.  
Bahnhofstr. 13  
73728 Esslingen  
Telefon: 0711/45 98 255  
Fax: 0711/45 98 256  
E-Mail: [info@vvu-bw.de](mailto:info@vvu-bw.de)  
Internet: [www.vvu-bw.de](http://www.vvu-bw.de)*

*Gestaltung:  
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen  
[christelmaier@web.de](mailto:christelmaier@web.de)*

*Fotos: Seiten 3, 8, 13, 17, 24, 30, 35, 39: BDÜ Fachkonferenz Sprache und Recht 2017 © Thorsten Weddig  
Seite 26: Monika Linert/Almute Löber  
Restliche Fotos: Evangelos Doumanidis*

*Herstellung Druck:  
Copythek Esslingen*